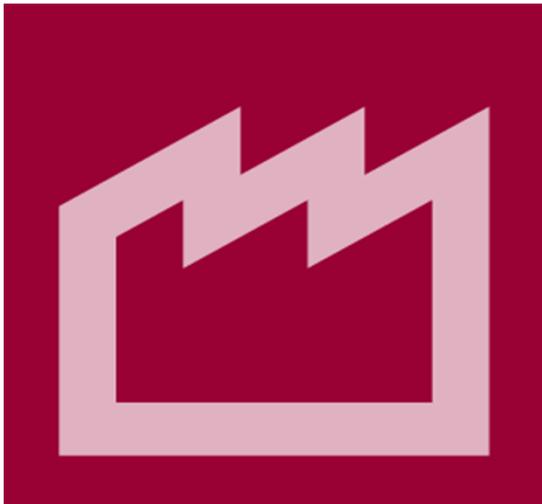


Unternehmen und Arbeitsstätten

Beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung



2013

Erscheinungsfolge: jährlich
Erschienen am 29. April 2016
Artikelnummer: 2020411137004

Ihr Kontakt zu uns:
www.destatis.de/kontakt
Telefon: +49 (0) 611 / 75 2811, 75 2642

© Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2016
Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Inhalt

Tabellenteil

- 1 Insolvenzverfahren, finanzielle Ergebnisse, Deckungsquoten und Verluste der Gläubiger nach Höhe der Forderungen, Rechtsform, Alter der Unternehmen, Zahl der Arbeitnehmer/innen und Restschuldbefreiung
- 2 Insolvenzverfahren, finanzielle Ergebnisse, Deckungsquoten und Verluste der Gläubiger nach Höhe der Forderungen und Art des Schuldners
- 3 Beendete Insolvenzverfahren von Unternehmen nach Höhe der Forderungen, Höhe der Verluste, Rechtsform, Alter der Unternehmen und Vorfinanzierung von Insolvenzgeld nach Betriebsfortführung
- 4 Beendete Insolvenzverfahren von Unternehmen nach Höhe der Forderungen, Höhe der Verluste, Rechtsform, Alter der Unternehmen und Vorfinanzierung von Insolvenzgeld nach Sanierungserfolg
- 5 Insolvenzverfahren, finanzielle Ergebnisse, Deckungsquoten und Verluste der Gläubiger nach Ländern und Art des Schuldners

Anhang

Anhang 1 - Glossar

Anhang 2 - Qualitätsbericht

Hinweis:
**Diese Fachserie enthält vorläufige Ergebnisse für
Deutschland ohne Bremen.**

Gebietsstand

Soweit nicht anders angegeben, beziehen sich die Angaben auf den Gebietsstand der Bundesrepublik Deutschland seit dem 3.10.1990.

Zeichenerklärung

- = nichts vorhanden
- .
- x = Tabellenfach gesperrt, weil Aussage nicht sinnvoll

1 Insolvenzverfahren, finanzielle Ergebnisse, Deckungsquoten und Verluste der Gläubiger nach Höhe der Forderungen, Rechtsform, Alter der Unternehmen, Zahl der Arbeitnehmer/innen und Restschuldbefreiung

Insolvenzverfahren: Eröffnet im Jahr 2009, beendet bis 31.12.2013

Vorläufige Ergebnisse

Deutschland ohne Bremen

Gegenstand der Nachweisung	Eröffnete Insolvenzverfahren		Befriedigte Absonderungsrechte	Quotenberechtigte Forderungen	Zur Verteilung verfügbarer Betrag		Abschlagsquote ¹	Deckungsquote		Verluste ⁴	
	insgesamt	darunter bisher beendete Verfahren			insgesamt	darunter Abschlagszahlungen		im engeren Sinne ²	im weiteren Sinne ³		
	Anzahl		1 000 Euro		Anzahl	1 000 Euro	%		1 000 Euro		
Insgesamt											
Insgesamt	145 970	125 522	393 137	13 140 827	349 895	X	X	X	2,7	5,5	12 790 933
nach Höhe der Forderungen⁵											
Forderungen von ... bis unter ... Euro											
Unter 5 000	X	20 472	133	41 410	1 456	X	X	X	3,5	3,8	39 954
5 000 - 50 000	X	66 091	6 270	1 424 028	36 174	X	X	X	2,5	3,0	1 387 854
50 000 - 250 000	X	30 510	68 705	3 274 583	63 050	X	X	X	1,9	3,9	3 211 533
250 000 - 500 000	X	4 379	56 701	1 452 363	27 427	X	X	X	1,9	5,6	1 424 935
500 000 - 1 Mill.	X	1 877	49 858	1 233 729	31 029	X	X	X	2,5	6,3	1 202 700
1 Mill. - 5 Mill.	X	1 046	77 596	1 878 484	50 317	X	X	X	2,7	6,5	1 828 167
5 Mill. - 25 Mill.	X	108	68 780	916 699	47 681	X	X	X	5,2	11,8	869 018
25 Mill. und mehr	X	14	65 094	2 919 531	92 760	X	X	X	3,2	5,3	2 826 771
Unbekannt	X	1 025	-	-	-	X	X	X	-	-	-
Unternehmen											
Zusammen	24 139	13 600	248 892	6 399 922	247 836	619	92 221	1,4	3,9	7,5	6 152 086
nach der Rechtsform											
Einzelunternehmen, Freie Berufe, Kleingewerbe	13 103	9 592	62 719	1 625 271	30 545	405	2 300	0,1	1,9	5,5	1 594 727
Personengesellschaften (OHG, KG, GbR)	1 727	525	60 574	390 284	21 839	70	1 046	0,3	5,6	18,3	368 445
darunter: GmbH Co. KG	1 206	317	52 051	319 500	18 608	64	823	0,3	5,8	19,0	300 892
GbR	281	127	3 216	34 388	512	3	27	0,1	1,5	9,9	33 876
Gesellschaft mit beschränkter Haftung	8 596	3 165	94 618	3 564 107	126 302	133	28 484	0,8	3,5	6,0	3 437 805
Aktiengesellschaft, KGaA	231	69	29 967	769 532	68 128	4	60 366	7,8	8,9	12,3	701 404
Private Company Limited by Shares (Ltd.)	308	166	174	20 827	522	7	25	0,1	2,5	3,3	20 304
Sonstige Rechtsformen	174	83	840	29 902	500	-	-	-	1,7	4,4	29 402
nach dem Alter der Unternehmen bei Antragstellung											
Unter 8 Jahre alt	12 071	7 051	85 851	1 618 607	50 496	338	5 375	0,3	3,1	8,0	1 568 112
darunter bis 3 Jahre alt	5 278	3 108	42 233	651 918	20 507	119	2 856	0,4	3,1	9,0	631 410
8 Jahre und älter	9 569	4 710	154 602	3 709 790	188 533	220	85 839	2,3	5,1	8,9	3 521 256
Unbekannt	2 499	1 839	8 440	1 071 525	8 807	61	1 007	0,1	0,8	1,6	1 062 718
nach der Zahl der Arbeitnehmer/innen bei Antragstellung											
Kein/e Arbeitnehmer/in	10 630	7 132	46 787	1 570 626	24 599	190	1 323	0,1	1,6	4,4	1 546 027
1 Arbeitnehmer/in	2 418	1 420	24 703	242 958	5 861	95	1 012	0,4	2,4	11,4	237 097
2 - 5 Arbeitnehmer/innen	3 744	1 973	22 482	436 301	15 378	158	2 470	0,6	3,5	8,3	420 923
6 - 10 Arbeitnehmer/innen	1 708	697	19 866	285 165	12 190	27	953	0,3	4,3	10,5	272 975
11 - 100 Arbeitnehmer/innen	2 759	692	48 138	639 958	53 188	100	5 068	0,8	8,3	14,7	586 771
Mehr als 100 Arbeitnehmer/innen	281	33	77 622	2 554 702	128 934	6	80 687	3,2	5,0	7,8	2 425 767
Unbekannt	2 599	1 653	9 295	670 212	7 686	43	707	0,1	1,1	2,5	662 526
Übrige Schuldner											
Zusammen	121 831	111 922	144 245	6 740 905	102 059	484	3 266	0,0	1,5	3,6	6 638 846
Natürliche Personen als Gesellschafter u.Ä.	1 364	989	14 665	308 739	4 098	18	941	0,3	1,3	5,8	304 642
Ehemals selbstständig Tätige	21 974	19 071	51 352	2 735 786	24 159	451	2 030	0,1	0,9	2,7	2 711 628
davon: mit Regelinsolvenzverfahren	16 845	14 275	46 350	2 245 700	19 692	451	2 030	0,1	0,9	2,9	2 226 007
mit vereinfachtem Verfahren	5 129	4 796	5 002	490 087	4 466	X	X	X	0,9	1,9	485 620
Verbraucher	97 308	91 010	69 613	3 567 830	67 497	X	X	X	1,9	3,8	3 500 333
Nachlässe und Gesamtgut	1 185	852	8 615	128 549	6 306	15	296	0,2	4,9	10,9	122 243
Restschuldbefreiung											
Ankündigung der Restschuldbefreiung	X	112 820	163 432	7 334 993	107 913	669	2 815	0,0	1,5	3,6	7 227 080

1 Abschlagsquote: Anteil der Abschlagszahlungen an den quotenberechtigten Forderungen.

2 Deckungsquote im engeren Sinne: Anteil des zur Verteilung verfügbaren Betrages an den quotenberechtigten Forderungen.

3 Deckungsquote im weiteren Sinne: Anteil der Summe aus den befriedigten Absonderungsrechten und dem zur Verteilung verfügbaren Betrag an den Forderungen. Die Forderungen entsprechen der Summe aus quotenberechtigten Forderungen und den befriedigten Absonderungsrechten. Nicht befriedigte Absonderungsrechte sind in den quotenberechtigten Forderungen enthalten.

4 Verluste: Differenz zwischen den quotenberechtigten Forderungen und dem zur Verteilung verfügbaren Betrag.

5 Forderungen: Summe aus befriedigten Absonderungsrechten und quotenberechtigten Forderungen. Nicht befriedigte Absonderungsrechte sind in den quotenberechtigten Forderungen enthalten.

2 Insolvenzverfahren, finanzielle Ergebnisse, Deckungsquoten und Verluste der Gläubiger nach Höhe der Forderungen und Art des Schuldners

Insolvenzverfahren: Eröffnet im Jahr 2009, beendet bis 31.12.2013
Vorläufige Ergebnisse
Deutschland ohne Bremen

Gegenstand der Nachweisung	Eröffnete Insolvenzverfahren		Befriedigte Absonderungsrechte	Quotenberechtigte Forderungen	Zur Verteilung verfügbarer Betrag	Deckungsquote		Verluste ³
	insgesamt	darunter bisher beendete Verfahren				im engeren Sinne ¹	im weiteren Sinne ²	
Insgesamt								
Insgesamt	145 970	125 522	393 137	13 140 827	349 895	2,7	5,5	12 790 933
Unternehmen								
Zusammen	24 139	13 600	248 892	6 399 922	247 836	3,9	7,5	6 152 086
Forderungen ⁴ von ... bis unter ... Euro								
Unter 5 000	X	429	4	479	72	15,0	15,6	407
5 000 - 50 000	X	3 508	681	97 929	2 780	2,8	3,5	95 149
50 000 - 125 000	X	3 849	4 300	312 274	8 381	2,7	4,0	303 893
125 000 - 250 000	X	2 622	11 342	457 916	12 947	2,8	5,2	444 969
250 000 - 500 000	X	1 650	20 380	555 612	18 835	3,4	6,8	536 777
500 000 - 1 Mill.	X	853	28 919	561 122	23 892	4,3	9,0	537 229
1 Mill. - 5 Mill.	X	509	60 557	923 912	43 390	4,7	10,6	880 521
5 Mill. - 25 Mill.	X	67	57 616	571 148	44 779	7,8	16,3	526 369
25 Mill. und mehr	X	14	65 094	2 919 531	92 760	3,2	5,3	2 826 771
Unbekannt	X	99	-	-	-	-	-	-
Natürliche Personen als Gesellschafter u.Ä.								
Zusammen	1 364	989	14 665	308 739	4 098	1,3	5,8	304 642
Forderungen ⁴ von ... bis unter ... Euro								
Unter 5 000	X	30	5	37	8	20,8	29,8	29
5 000 - 50 000	X	250	46	6 833	259	3,8	4,4	6 574
50 000 - 125 000	X	260	252	21 259	414	1,9	3,1	20 845
125 000 - 250 000	X	187	554	32 680	532	1,6	3,3	32 148
250 000 - 500 000	X	138	1 947	47 082	714	1,5	5,4	46 368
500 000 - 1 Mill.	X	62	1 821	40 683	524	1,3	5,5	40 159
1 Mill. - 5 Mill.	X	47	999	85 446	1 553	1,8	3,0	83 892
5 Mill. - 25 Mill.	X	9	9 041	74 720	95	0,1	10,9	74 625
25 Mill. und mehr	X	-	-	-	-	-	-	-
Unbekannt	X	6	-	-	-	-	-	-
Ehemals selbstständig Tätige mit Regelinsolvenzverfahren								
Zusammen	16 845	14 275	46 350	2 245 700	19 692	0,9	2,9	2 226 007
Forderungen ⁴ von ... bis unter ... Euro								
Unter 5 000	X	439	2	689	36	5,2	5,5	653
5 000 - 50 000	X	5 080	727	138 065	1 810	1,3	1,8	136 255
50 000 - 125 000	X	4 300	3 433	344 257	3 403	1,0	2,0	340 854
125 000 - 250 000	X	2 388	7 345	414 064	3 585	0,9	2,6	410 480
250 000 - 500 000	X	1 222	12 667	410 933	3 427	0,8	3,8	407 507
500 000 - 1 Mill.	X	524	10 177	344 044	3 674	1,1	3,9	340 370
1 Mill. - 5 Mill.	X	256	9 877	443 933	3 388	0,8	2,9	440 546
5 Mill. - 25 Mill.	X	18	2 123	149 714	370	0,2	1,6	149 344
25 Mill. und mehr	X	-	-	-	-	-	-	-
Unbekannt	X	48	-	-	-	-	-	-

2 Insolvenzverfahren, finanzielle Ergebnisse, Deckungsquoten und Verluste der Gläubiger nach Höhe der Forderungen und Art des Schuldners

Insolvenzverfahren: Eröffnet im Jahr 2009, beendet bis 31.12.2013
Vorläufige Ergebnisse
Deutschland ohne Bremen

Gegenstand der Nachweisung	Eröffnete Insolvenzverfahren		Befriedigte Absonderungsrechte	Quotenberechtigte Forderungen	Zur Verteilung verfügbarer Betrag	Deckungsquote		Verluste ³
	insgesamt	darunter bisher beendete Verfahren				im engeren Sinne ¹	im weiteren Sinne ²	
Ehemals selbstständig Tätige mit vereinfachtem Verfahren								
Zusammen	5 129	4 796	5 002	490 087	4 466	0,9	1,9	485 620
Forderungen ⁴ von ... bis unter ... Euro								
Unter 5 000	X	367	2	734	54	7,3	7,6	680
5 000 - 15 000	X	731	23	7 269	189	2,6	2,9	7 081
15 000 - 25 000	X	696	47	13 711	316	2,3	2,6	13 395
25 000 - 50 000	X	1 062	178	38 314	832	2,2	2,6	37 482
50 000 - 250 000	X	1 511	1 795	160 985	2 139	1,3	2,4	158 846
250 000 - 500 000	X	218	1 639	74 372	488	0,7	2,8	73 884
500 000 - 1 Mill.	X	90	963	59 440	319	0,5	2,1	59 121
1 Mill. - 5 Mill.	X	58	356	111 397	94	0,1	0,4	111 302
5 Mill. - 25 Mill.	X	3	-	23 865	36	0,1	0,1	23 829
25 Mill. und mehr	X	-	-	-	-	-	-	-
Unbekannt	X	60	-	-	-	-	-	-
Verbraucher								
Zusammen	97 308	91 010	69 613	3 567 830	67 497	1,9	3,8	3500 333
Forderungen ⁴ von ... bis unter ... Euro								
Unter 5 000	X	19 058	113	39 246	1 225	3,1	3,4	38 021
5 000 - 15 000	X	22 278	544	212 683	5 259	2,5	2,7	207 424
15 000 - 25 000	X	14 503	973	284 556	7 285	2,6	2,9	277 270
25 000 - 50 000	X	17 671	2 936	618 344	16 752	2,7	3,2	601 593
50 000 - 250 000	X	15 109	37 216	1 502 317	29 531	2,0	4,3	1472 786
250 000 - 500 000	X	1 105	18 357	349 737	3 232	0,9	5,9	346 506
500 000 - 1 Mill.	X	314	5 681	206 988	1 024	0,5	3,2	205 965
1 Mill. - 5 Mill.	X	158	3 791	283 010	1 125	0,4	1,7	281 885
5 Mill. - 25 Mill.	X	8	-	70 950	2 066	2,9	2,9	68 884
25 Mill. und mehr	X	-	-	-	-	-	-	-
Unbekannt	X	806	-	-	-	-	-	-
Nachlässe und Gesamtgut								
Zusammen	1 185	852	8 615	128 549	6 306	4,9	10,9	122 243
Forderungen ⁴ von ... bis unter ... Euro								
Unter 5 000	X	149	8	226	62	27,5	29,9	164
5 000 - 50 000	X	312	115	6 324	693	11,0	12,5	5 631
50 000 - 125 000	X	189	835	14 263	984	6,9	12,0	13 279
125 000 - 250 000	X	95	1 633	14 568	1 136	7,8	17,1	13 433
250 000 - 500 000	X	46	1 711	14 625	732	5,0	15,0	13 894
500 000 - 1 Mill.	X	34	2 298	21 453	1 596	7,4	16,4	19 856
1 Mill. - 5 Mill.	X	18	2 016	30 786	766	2,5	8,5	30 020
5 Mill. - 25 Mill.	X	3	-	26 303	336	1,3	1,3	25 967
25 Mill. und mehr	X	-	-	-	-	-	-	-
Unbekannt	X	6	-	-	-	-	-	-

1 Deckungsquote im engeren Sinne: Anteil des zur Verteilung verfügbaren Betrages an den quotenberechtigten Forderungen.

2 Deckungsquote im weiteren Sinne: Anteil der Summe aus den befriedigten Absonderungsrechten und dem zur Verteilung verfügbaren Betrag an den Forderungen.

Die Forderungen entsprechen der Summe aus quotenberechtigten Forderungen und den befriedigten Absonderungsrechten. Nicht befriedigte Absonderungsrechte sind in den quotenberechtigten Forderungen enthalten.

3 Verluste: Differenz zwischen den quotenberechtigten Forderungen und dem zur Verteilung verfügbaren Betrag.

4 Forderungen: Summe aus befriedigten Absonderungsrechten und quotenberechtigten Forderungen: Nicht befriedigte Absonderungsrechte sind in den quotenberechtigten Forderungen enthalten.

3 Beendete Insolvenzverfahren von Unternehmen nach Höhe der Forderungen, Höhe der Verluste, Rechtsform, Alter der Unternehmen und Vorfinanzierung von Insolvenzgeld nach Betriebsfortführung

Insolvenzverfahren von Unternehmen: Eröffnet im Jahr 2009, beendet bis 31.12.2013
 Nachrichtlich : Anzahl der eröffneten Insolvenzverfahren von Unternehmen im Jahr 2009: 24 139
 Vorläufige Ergebnisse
 Deutschland ohne Bremen

Gegenstand der Nachweisung	Beendete Insolvenzverfahren insgesamt	Mit Betriebsfortführung							Ohne Betriebsfortführung	Keine Angabe zur Betriebsfortführung möglich
		insgesamt	im Insolvenzantragsverfahren			nach Insolvenzeröffnung				
			insgesamt	Fortführung in Wochen	mit ... Arbeitnehmer/-innen	insgesamt	Fortführung in Wochen	mit ... Arbeitnehmer/-innen		
Insolvenzverfahren von Unternehmen										
Insgesamt	13 600	1 058	1 021	9	53	524	38	90	12 451	91
nach Höhe der Forderungen ¹										
Forderungen von ... bis unter ... Euro										
Unter 5 000	429	7	5	7	7	4	33	7	422	-
5 000 - 50 000	3 508	72	69	9	4	44	39	4	3 436	-
50 000 - 250 000	6 471	413	393	9	6	185	47	5	6 058	-
250 000 - 500 000	1 650	218	211	8	11	84	35	11	1 432	-
500 000 - 1 Mill.	853	161	158	9	18	83	25	14	692	-
1 Mill. - 5 Mill.	509	149	147	9	37	99	32	34	360	-
5 Mill. - 25 Mill.	67	27	27	8	196	15	45	162	40	-
25 Mill. und mehr	14	8	8	12	3 656	7	53	4 071	6	-
Unbekannt	99	3	3	8	202	3	85	198	5	91
nach Höhe der Verluste ²										
Verluste von ... bis unter ... Euro										
Unter 5 000	517	19	17	8	96	14	45	133	498	-
5 000 - 50 000	3 620	88	85	9	6	49	43	3	3 532	-
50 000 - 250 000	6 484	450	427	9	7	195	46	6	6 034	-
250 000 - 500 000	1 583	214	208	8	14	92	28	12	1 369	-
500 000 - 1 Mill.	783	140	138	9	18	76	35	17	643	-
1 Mill. - 5 Mill.	443	116	115	9	58	78	28	43	327	-
5 Mill. - 25 Mill.	60	22	22	8	122	12	44	131	38	-
25 Mill. und mehr	11	6	6	12	4 695	5	53	5 519	5	-
Unbekannt	99	3	3	8	202	3	85	198	5	91
nach der Rechtsform										
Einzelunternehmen, Freie Berufe, Kleingewerbe	9 592	435	402	10	8	252	49	7	9 110	47
Personengesellschaften (OHG, KG, GbR)	525	108	107	9	37	51	22	41	413	4
darunter: GmbH Co. KG	317	81	80	9	44	41	21	45	233	3
GbR	127	9	9	8	9	3	36	8	117	1
Gesellschaft mit beschränkter Haftung	3 165	468	468	8	87	194	27	183	2 658	39
Aktiengesellschaft, KGaA	69	19	19	8	80	13	35	79	50	-
Private Company Limited by Shares (Ltd.)	166	14	12	7	4	4	7	3	152	-
Sonstige Rechtsformen	83	14	13	9	19	10	76	13	68	1
nach dem Alter der Unternehmen bei Antragstellung										
Unter 8 Jahre alt	7 051	461	445	9	13	195	36	15	6 547	43
darunter bis 3 Jahre alt	3 108	212	203	9	13	80	30	15	2 878	18
8 Jahre und älter	4 710	528	515	9	91	286	41	146	4 145	37
Unbekannt	1 839	69	61	8	17	43	31	17	1 759	11
Vorfinanzierung von Insolvenzgeld ³										
Mit Vorfinanzierung von Insolvenzgeld	571	466	461	9	92	246	34	152	105	-
Ohne Vorfinanzierung von Insolvenzgeld	12 938	592	560	9	14	278	42	8	12 346	-

¹ Forderungen: Summe aus befriedigten Absonderungsrechten und quotenberechtigten Forderungen. Nicht befriedigte Absonderungsrechte sind in den quotenberechtigten Forderungen enthalten.

² Verluste: Differenz zwischen den quotenberechtigten Forderungen und dem zur Verteilung verfügbaren Betrag.

³ Nur Verfahren, bei denen aufgrund der Art der Beendigung des Verfahrens eine Angabe zur Vorfinanzierung von Insolvenzgeld möglich ist.

4 Beendete Insolvenzverfahren von Unternehmen nach Höhe der Forderungen, Höhe der Verluste, Rechtsform, Alter der Unternehmen und Vorfinanzierung von Insolvenzgeld nach Sanierungserfolg

Insolvenzverfahren von Unternehmen: Eröffnet im Jahr 2009, beendet bis 31.12.2013

Nachrichtlich : Anzahl der eröffneten Insolvenzverfahren von Unternehmen im Jahr 2009: 24 139

Anzahl der Arbeitnehmer/innen bei Antragstellung: 239 806

Vorläufige Ergebnisse

Deutschland ohne Bremen

Gegenstand der Nachweisung	Beendete Insolvenzverfahren insgesamt	Sanierung erfolgt				Sanierung nicht möglich oder nicht erfolgreich	Keine Angabe zur Sanierung möglich
		insgesamt	Erhaltung des bisherigen Unternehmenssträgers	Erhaltung des Betriebes oder von Betriebsteilen (übertragende Sanierung)	gesicherte Arbeitsplätze		
Anzahl							
Insolvenzverfahren von Unternehmen							
Insgesamt	13 600	628	266	362	36 349	11 940	1 032
nach Höhe der Forderungen ¹							
Forderungen von ... bis unter ... Euro							
Unter 5 000	429	3	2	1	9	355	71
5 000 - 50 000	3 508	45	32	13	141	3 230	233
50 000 - 250 000	6 471	227	102	125	857	5 796	448
250 000 - 500 000	1 650	122	46	76	1 352	1 419	109
500 000 - 1 Mill.	853	92	22	70	976	706	55
1 Mill. - 5 Mill.	509	105	42	63	3 302	383	21
5 Mill. - 25 Mill.	67	22	10	12	2 468	43	2
25 Mill. und mehr	14	9	7	2	26 650	5	-
Unbekannt	99	3	3	-	594	3	93
nach Höhe der Verluste ²							
Verluste von ... bis unter ... Euro							
Unter 5 000	517	11	7	4	1 162	428	78
5 000 - 50 000	3 620	56	34	22	201	3 316	248
50 000 - 250 000	6 484	250	110	140	1 470	5 798	436
250 000 - 500 000	1 583	119	40	79	1 079	1 360	104
500 000 - 1 Mill.	783	81	25	56	1 270	649	53
1 Mill. - 5 Mill.	443	82	34	48	3 080	342	19
5 Mill. - 25 Mill.	60	19	8	11	1 748	40	1
25 Mill. und mehr	11	7	5	2	25 745	4	-
Unbekannt	99	3	3	-	594	3	93
nach der Rechtsform							
Einzelunternehmen, Freie Berufe, Kleingewerbe	9 592	282	175	107	1 503	8 529	781
Personengesellschaften (OHG, KG, GbR)	525	61	15	46	2 303	433	31
darunter: GmbH Co. KG	317	49	13	36	2 139	251	17
GbR	127	4	1	3	36	113	10
Gesellschaft mit beschränkter Haftung	3 165	257	60	197	31 437	2 698	210
Aktiengesellschaft, KGaA	69	15	8	7	1 007	52	2
Private Company Limited by Shares (Ltd.)	166	3	-	3	8	158	5
Sonstige Rechtsformen	83	10	8	2	91	70	3
nach dem Alter der Unternehmen bei Antragstellung							
Unter 8 Jahre alt	7 051	244	100	144	2 966	6 293	514
darunter bis 3 Jahre alt	3 108	105	44	61	1 089	2 764	239
8 Jahre und älter	4 710	336	143	193	32 798	4 044	330
Unbekannt	1 839	48	23	25	585	1 603	188
Vorfinanzierung von Insolvenzgeld ³							
Mit Vorfinanzierung von Insolvenzgeld	571	282	100	182	33 948	273	16
Ohne Vorfinanzierung von Insolvenzgeld	12 938	346	166	180	2 401	11 667	925

1 Forderungen: Summe aus befriedigten Absonderungsrechten und quotenberechtigten Forderungen. Nicht befriedigte Absonderungsrechte sind in den quotenberechtigten Forderungen enthalten.

2 Verluste: Differenz zwischen den quotenberechtigten Forderungen und dem zur Verteilung verfügbaren Betrag.

3 Nur Verfahren, bei denen aufgrund der Art der Beendigung des Verfahrens eine Angabe zur Vorfinanzierung von Insolvenzgeld möglich ist.

5 Insolvenzverfahren, finanzielle Ergebnisse, Deckungsquoten und Verluste der Gläubiger nach Ländern und Art des Schuldners

Insolvenzverfahren: Eröffnet im Jahr 2009, beendet bis 31.12.2013

Vorläufige Ergebnisse

Deutschland ohne Bremen

Gegenstand der Nachweisung	Eröffnete Insolvenzverfahren		Befriedigte Absonde- rungs- rechte	Quoten- berechtigte Forderungen	Zur Verteilung verfüg-barer Betrag	Deckungsquote		Verluste ³	
	insgesamt	darunter bisher beendete Verfahren				im engeren Sinne ¹	im weiteren Sinne ²		
	Anzahl	%				%			1 000 Euro
Insgesamt									
Deutschland	145 970	125 522	86,0	393 137	13 140 827	349 895	2,7	5,5	12 790 933
Baden-Württemberg	14 601	13 255	90,8	142 449	1 732 225	134 514	7,8	14,8	1 597 712
Bayern	16 413	14 593	88,9	49 798	1 446 974	43 465	3,0	6,2	1 403 509
Berlin	6 978	5 687	81,5	14 131	516 933	7 277	1,4	4,0	509 655
Brandenburg	5 928	5 225	88,1	9 128	395 668	9 711	2,5	4,7	385 957
Bremen	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Hamburg	4 128	3 592	87,0	2 467	273 703	6 157	2,2	3,1	267 546
Hessen	10 350	8 737	84,4	14 128	679 287	13 511	2,0	4,0	665 776
Mecklenburg-Vorpommern	2 859	2 419	84,6	4 545	134 110	1 765	1,3	4,6	132 344
Niedersachsen	18 732	17 356	92,7	62 397	1 372 263	33 405	2,4	6,7	1 338 858
Nordrhein-Westfalen	34 044	27 935	82,1	48 291	4 665 641	68 055	1,5	2,5	4 597 585
Rheinland-Pfalz	6 806	5 395	79,3	11 510	446 556	8 273	1,9	4,3	438 282
Saarland	2 279	1 613	70,8	2 597	85 063	1 850	2,2	5,1	83 213
Sachsen	7 477	6 426	85,9	9 901	439 139	7 628	1,7	3,9	431 511
Sachsen-Anhalt	4 919	4 279	87,0	7 960	265 855	3 572	1,3	4,2	262 283
Schleswig-Holstein	6 489	5 636	86,9	10 021	435 816	7 983	1,8	4,0	427 832
Thüringen	3 967	3 374	85,1	3 814	251 595	2 727	1,1	2,6	248 868
Unternehmen									
Deutschland	24 139	13 600	56,3	248 892	6 399 922	247 836	3,9	7,5	6 152 086
Baden-Württemberg	1 934	1 147	59,3	109 144	671 316	116 104	17,3	28,9	555 213
Bayern	2 816	1 700	60,4	21 670	538 006	27 432	5,1	8,8	510 574
Berlin	984	389	39,5	7 822	187 134	2 587	1,4	5,3	184 547
Brandenburg	545	230	42,2	6 526	142 815	6 067	4,2	8,4	136 748
Bremen	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Hamburg	695	375	54,0	774	110 705	2 890	2,6	3,3	107 815
Hessen	1 346	663	49,3	8 062	171 343	5 342	3,1	7,5	166 001
Mecklenburg-Vorpommern	382	150	39,3	1 594	25 702	720	2,8	8,5	24 982
Niedersachsen	2 000	1 229	61,4	35 687	402 034	21 056	5,2	13,0	380 978
Nordrhein-Westfalen	8 405	5 146	61,2	33 410	3 615 534	50 219	1,4	2,3	3 565 315
Rheinland-Pfalz	1 066	525	49,2	5 970	115 042	3 097	2,7	7,5	111 945
Saarland	285	109	38,2	300	17 274	943	5,5	7,1	16 330
Sachsen	1 510	791	52,4	6 781	131 124	5 072	3,9	8,6	126 053
Sachsen-Anhalt	739	400	54,1	4 530	81 543	1 631	2,0	7,2	79 913
Schleswig-Holstein	957	548	57,3	4 822	134 615	3 903	2,9	6,3	130 712
Thüringen	475	198	41,7	1 799	55 736	773	1,4	4,5	54 962
Verbraucher									
Deutschland	97 308	91 010	93,5	69 613	3 567 830	67 497	1,9	3,8	3 500 333
Baden-Württemberg	9 501	9 242	97,3	9 285	533 681	10 411	2,0	3,6	523 270
Bayern	10 182	9 842	96,7	13 530	443 928	10 029	2,3	5,1	433 899
Berlin	4 412	4 006	90,8	2 362	144 787	3 121	2,2	3,7	141 666
Brandenburg	4 270	4 061	95,1	1 069	108 547	2 520	2,3	3,3	106 027
Bremen	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Hamburg	2 648	2 515	95,0	1 190	69 348	2 123	3,1	4,7	67 225
Hessen	6 650	6 102	91,8	2 795	224 281	5 315	2,4	3,6	218 966
Mecklenburg-Vorpommern	1 872	1 798	96,0	1 318	49 836	588	1,2	3,7	49 248
Niedersachsen	13 182	12 942	98,2	14 896	453 720	7 548	1,7	4,8	446 172
Nordrhein-Westfalen	23 831	21 369	89,7	12 089	878 953	15 938	1,8	3,1	863 015
Rheinland-Pfalz	4 330	3 778	87,3	2 769	168 111	2 707	1,6	3,2	165 404
Saarland	1 675	1 294	77,3	2 216	43 323	681	1,6	6,4	42 642
Sachsen	4 408	4 272	96,9	859	109 778	1 639	1,5	2,3	108 139
Sachsen-Anhalt	3 387	3 232	95,4	2 188	96 106	1 241	1,3	3,5	94 866
Schleswig-Holstein	4 280	4 049	94,6	2 115	152 469	2 345	1,5	2,9	150 125
Thüringen	2 680	2 508	93,6	931	90 962	1 293	1,4	2,4	89 669

5 Insolvenzverfahren, finanzielle Ergebnisse, Deckungsquoten und Verluste der Gläubiger nach Ländern und Art des Schuldners

Insolvenzverfahren: Eröffnet im Jahr 2009, beendet bis 31.12.2013

Vorläufige Ergebnisse

Deutschland ohne Bremen

Gegenstand der Nachweisung	Eröffnete Insolvenzverfahren		Befriedigte Absonde- rungs- rechte	Quoten- berechtigte Forder- ungen	Zur Verteilung verfüg-barer Betrag	Deckungsquote		Verluste ³	
	insgesamt	darunter bisher beendete Verfahren				im engeren Sinne ¹	im weiteren Sinne ²		
									Anzahl
Ehemals selbstständig Tätige									
Deutschland	21 974	19 071	86,8	51 352	2 735 786	24 159	0,9	2,7	2 711 628
Baden-Württemberg	2 874	2 633	91,6	12 546	446 510	4 931	1,1	3,8	441 579
Bayern	3 142	2 839	90,4	11 559	407 889	4 002	1,0	3,7	403 887
Berlin	1 467	1 211	82,5	3 930	146 527	1 250	0,9	3,4	145 277
Brandenburg	1 014	862	85,0	1 229	134 254	927	0,7	1,6	133 327
Bremen	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Hamburg	731	664	90,8	496	83 633	753	0,9	1,5	82 880
Hessen	2 020	1 724	85,3	2 055	231 538	1 866	0,8	1,7	229 672
Mecklenburg-Vorpommern	461	371	80,5	515	44 568	267	0,6	1,7	44 301
Niedersachsen	3 305	3 003	90,9	9 521	460 253	4 102	0,9	2,9	456 151
Nordrhein-Westfalen	1 409	1 154	81,9	1 130	129 918	913	0,7	1,6	129 005
Rheinland-Pfalz	1 258	995	79,1	1 882	149 034	1 404	0,9	2,2	147 630
Saarland	258	183	70,9	80	21 251	155	0,7	1,1	21 096
Sachsen	1 371	1 218	88,8	2 178	171 169	849	0,5	1,7	170 320
Sachsen-Anhalt	743	608	81,8	1 180	81 497	651	0,8	2,2	80 846
Schleswig-Holstein	1 162	980	84,3	1 993	130 331	1 494	1,1	2,6	128 837
Thüringen	759	626	82,5	1 057	97 413	593	0,6	1,7	96 820
Andere Schuldner ⁴									
Deutschland	2 549	1 841	72,2	23 280	437 288	10 403	2,4	7,3	426 885
Baden-Württemberg	292	233	79,8	11 473	80 718	3 068	3,8	15,8	77 650
Bayern	273	212	77,7	3 038	57 152	2 002	3,5	8,4	55 149
Berlin	115	81	70,4	17	38 485	319	0,8	0,9	38 165
Brandenburg	99	72	72,7	305	10 052	197	2,0	4,8	9 855
Bremen	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Hamburg	54	38	70,4	7	10 017	391	3,9	4,0	9 626
Hessen	334	248	74,3	1 216	52 126	988	1,9	4,1	51 138
Mecklenburg-Vorpommern	144	100	69,4	1 118	14 004	191	1,4	8,7	13 813
Niedersachsen	245	182	74,3	2 293	56 255	699	1,2	5,1	55 556
Nordrhein-Westfalen	399	266	66,7	1 662	41 236	986	2,4	6,2	40 250
Rheinland-Pfalz	152	97	63,8	888	14 369	1 065	7,4	12,8	13 304
Saarland	61	27	44,3	-	3 215	71	2,2	2,2	3 144
Sachsen	188	145	77,1	82	27 067	68	0,3	0,6	26 999
Sachsen-Anhalt	50	39	78,0	62	6 708	50	0,7	1,7	6 659
Schleswig-Holstein	90	59	65,6	1 091	18 400	241	1,3	6,8	18 158
Thüringen	53	42	79,2	27	7 484	67	0,9	1,2	7 417

1 Deckungsquote im engeren Sinne: Anteil des zur Verteilung verfügbaren Betrages an den quotenberechtigten Forderungen.

2 Deckungsquote im weiteren Sinne: Anteil der Summe aus den befriedigten Absonderungsrechten und dem zur Verteilung verfügbaren Betrag an den Forderungen.

Die Forderungen entsprechen der Summe aus quotenberechtigten Forderungen und den befriedigten Absonderungsrechten. Nicht befriedigte Absonderungsrechte sind in den quotenberechtigten Forderungen enthalten.

3 Verluste: Differenz zwischen den quotenberechtigten Forderungen und dem zur Verteilung verfügbaren Betrag.

4 Natürliche Personen als Gesellschafter u.Ä. sowie Nachlässe und Gesamtgut.

Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung – Glossar

Abschlagszahlungen

Abschlagszahlungen umfassen die Verteilung von Barmitteln aus der Insolvenzmasse an die Insolvenzgläubiger. Verteilungen an die Insolvenzgläubiger können sofort stattfinden, wie hinreichende Barmittel in der Insolvenzmasse vorhanden sind.

Absonderungsrechte

Ein Absonderungsrecht beinhaltet das Recht auf gesonderte und vorzugsweise Befriedigung eines Insolvenzgläubigers aus einem zur Masse gehörenden Gegenstand aufgrund eines ihm zustehenden Sicherungsrechts. Sofern die erzielten Verwertungserlöse zu einem Ausfall führen, können die nicht befriedigten Absonderungsrechte als ungesicherte Forderung angemeldet werden und sind dann in den [quotenberechtigten Forderungen](#) enthalten.

Betriebsfortführung

Eine Betriebsfortführung liegt vor, solange keine Veräußerung oder Stilllegung des Unternehmens des Schuldners erfolgt und die operativen Geschäfte, gegebenenfalls auch nur für Teile des Betriebes, weitergeführt werden.

Eigenverwaltung

Das [Regelinsolvenzverfahren](#) kann nicht nur von einem gerichtlich bestellten Insolvenzverwalter, sondern alternativ auch in Eigenverwaltung geführt werden. Bei der Eigenverwaltung ist der Schuldner berechtigt, unter Aufsicht eines sogenannten Sachwalters die Insolvenzmasse zu verwalten und über sie zu verfügen.

Gesamtgutinsolvenzverfahren

Beim Gesamtgutinsolvenzverfahren gilt nicht der Grundsatz der Universalinsolvenz, wonach das gesamte Vermögen des Schuldners haftet. Vielmehr haftet im Gesamtgutinsolvenzverfahren ausschließlich das Gesamtgut einer Gütergemeinschaft. Unter dem Gesamtgut einer Gütergemeinschaft wird das Vermögen verstanden, das die Ehegatten in die Ehe einbringen und während der Ehe erwerben. Es handelt sich um gemeinschaftliches Vermögen der Ehegatten. Gesamtgutinsolvenzverfahren zählen zu den Sonderinsolvenzverfahren.

Insolvenzverfahren

Es existieren mehrere Typen von Insolvenzverfahren. Zu unterscheiden ist im Wesentlichen zwischen Regel- und vereinfachten Insolvenzverfahren bzw. Verbraucherinsolvenzverfahren. Darüber hinaus gibt es Sonderinsolvenzverfahren, zu denen beispielsweise [Nachlassinsolvenzverfahren](#) zählen. Das Insolvenzverfahren unterteilt sich in zwei wesentliche Abschnitte, und zwar in das Eröffnungs- bzw. Antragsverfahren und in das eröffnete Verfahren. Das eröffnete Verfahren beginnt mit einem vom Gericht erlassenen Eröffnungsbeschluss. Ziel eines Insolvenzverfahrens ist es, den Gläubigern die Befriedigung ihrer Forderungen durch Verwertung des Schuldnervermögens zu ermöglichen. Beendet wird das typische eröffnete Insolvenzverfahren durch einen Aufhebungsbeschluss des Insolvenzgerichts nach dem Schlusstermin und der Schlussverteilung. Es sind auch andere Arten der Beendigung eines eröffneten Insolvenzverfahrens möglich: Die Beendigung aufgrund Rechtsmittelbescheid, der Wegfall des Eröffnungsgrundes, die Einstellung mit Zustimmung der Gläubiger, Einstellung mangels Masse, Einstellung nach Anzeige der Masseunzulänglichkeit und Aufhebung aufgrund eines rechtskräftigen Insolvenzplans. Sofern der Schuldner eine natürliche Person ist, kann er [Restschuldbefreiung](#) beantragen. Diese ermöglicht verschuldeten Personen, nach einer Wohlverhaltensphase schuldenfrei zu sein.

Nachlassinsolvenzverfahren

In einem Nachlassinsolvenzverfahren haften die Erben nicht mit ihrem gesamten Vermögen, sondern nur mit dem Nachlass, d.h. mit dem ererbten Vermögen. Das Nachlassinsolvenzverfahren gewährleistet zudem, dass mit der Insolvenzmasse ausschließlich die Nachlassgläubiger befriedigt werden. Nachlassinsolvenzverfahren zählen zu den Sonderinsolvenzverfahren.

Quotenberechtigte Forderungen

Die Gläubiger müssen ihre Forderungen bei dem Insolvenzverwalter zur sogenannten Insolvenztabelle anmelden. Die quotenberechtigten Forderungen entsprechen den tatsächlich zur Insolvenztabelle angemeldeten Insolvenzforderungen. In den quotenberechtigten Forderungen sind die nicht befriedigten Absonderungsrechte enthalten.

Regelinsolvenzverfahren

Diese Verfahrensart ist auf juristische und natürliche Personen anzuwenden, die selbstständig tätig sind. Darüber hinaus kommt das Regelinsolvenzverfahren auch bei ehemals selbstständig Tätigen zur Anwendung, deren Vermögensverhältnisse als nicht überschaubar eingestuft werden oder bei denen Verbindlichkeiten aus Arbeitsverhältnissen bestehen. Vermögensverhältnisse gelten als nicht überschaubar, wenn der Schuldner zu dem Zeitpunkt, zu dem der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wird, mindestens 20 Gläubiger hat. Für alle anderen natürlichen Personen kommt das [vereinfachte Insolvenzverfahren](#) in Betracht.

Restschuldbefreiung

Die Restschuldbefreiung ermöglicht natürlichen Personen nach einer Wohlverhaltensphase schuldenfrei zu werden. Das Restschuldbefreiungsverfahren kommt daher für Verbraucher, für Personen, die unternehmerisch tätig sind, sowie für ehemals selbstständig tätige Personen in Frage. Der Schuldner muss den Antrag auf Restschuldbefreiung mit dem Insolvenzantrag oder unverzüglich nach diesem Antrag stellen. Über den Antrag entscheidet das Insolvenzgericht.

Sanierung

Eine Sanierung liegt vor bei einer Fortführung des Unternehmens unter Beibehaltung des bisherigen Unternehmensträgers oder bei einer Erhaltung des Betriebes oder von Betriebsteilen durch eine übertragende Sanierung. Bei einer übertragenden Sanierung werden der Betrieb als Ganzes oder nur Betriebsteile, auf einen anderen Rechtsträger übertragen.

Vereinfachtes Insolvenzverfahren/Verbraucherinsolvenzverfahren

Ein vereinfachtes [Insolvenzverfahren](#) kommt außer für Verbraucher auch für ehemals selbstständig Tätige, deren Vermögensverhältnisse überschaubar sind und gegen die keine Forderungen aus Arbeitsverhältnissen bestehen, zur Anwendung. Vermögensverhältnisse gelten als überschaubar, wenn der Schuldner zum Zeitpunkt, zu dem der Insolvenzantrag gestellt wird, weniger als 20 Gläubiger hat. Im Vergleich zum [Regelinsolvenzverfahren](#) existieren im vereinfachten Insolvenzverfahren einige Besonderheiten: Beispielsweise entfällt der Berichtstermin, in dem die Gläubiger über den Erhalt und die [Sanierung](#) eines Unternehmens entscheiden. Anstelle eines Insolvenzverwalters wird ein Treuhänder bestellt. Die Regelungen über die [Eigenverwaltung](#) und den Insolvenzplan finden ebenfalls keine Anwendung. Darüber hinaus kann das Gericht bei überschaubaren Vermögensverhältnissen ein schriftliches Verfahren anordnen.

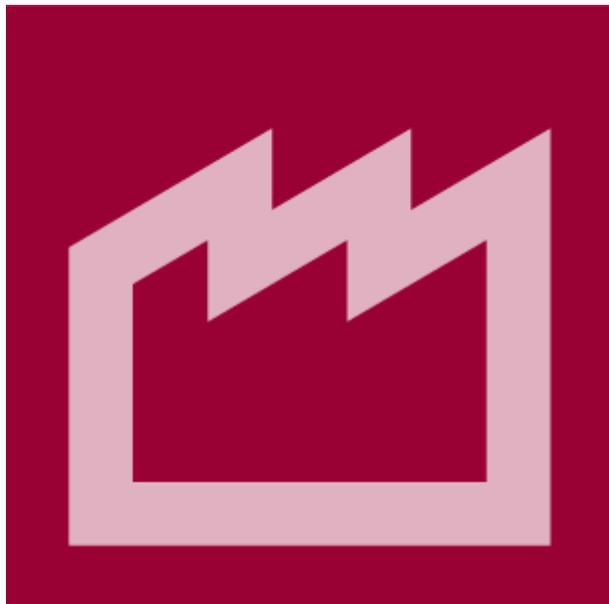
Vorfinanzierung von Insolvenzgeld

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben bei Eintritt einer Unternehmensinsolvenz Anspruch auf ausstehende Lohn- und Gehaltszahlungen für die vorangegangenen drei Monate. Die von einer Insolvenz betroffenen Arbeitnehmer/-innen erhalten deshalb ein sogenanntes Insolvenzgeld von der Bundesagentur für Arbeit.

Zur Verteilung verfügbarer Betrag

Für die Schlussverteilung in einem Insolvenzverfahren wird eine Quote aus dem zur Verteilung verfügbaren Betrag und den [quotenberechtigten Forderungen](#) berechnet und auf dieser Grundlage erfolgt eine anteilige Auszahlung des zur Verteilung verfügbaren Betrages an die Gläubiger der quotenberechtigten Forderungen.

Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung



2016

Erscheinungsfolge: jährlich
Erschienen am 29/04/2016

Ihr Kontakt zu uns:
www.destatis.de/kontakt
Telefon:+ 49 (0) 611/75 4592

Kurzfassung

- 1 Allgemeine Angaben zur Statistik** **Seite 4**
- Bezeichnung der Statistik: Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung
 - Rechtsgrundlage: Gesetz über die Insolvenzstatistik (Insolvenzstatistikgesetz - InsStatG)
 - Erhebungseinheiten: Gerichtlich bestellte Insolvenzverwalter, Sachwalter und Treuhänder in Deutschland
 - Berichtszeitraum: Jahr
 - Periodizität: jährlich
- 2 Inhalte und Nutzerbedarf** **Seite 5**
- Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik: Die Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung liefert Informationen über die Anzahl der beendeten Insolvenzverfahren, die Summe der befriedigten Absonderungsrechte, die Summe der quotenberechtigten Insolvenzforderungen, den zur Verteilung an Insolvenzgläubiger verfügbaren Betrag und die Abschlagszahlungen. In den Ergebnissen werden außerdem Deckungsquoten und Verluste veröffentlicht, untergliedert nach Art des Schuldners und bei Insolvenzverfahren von Unternehmen differenziert nach Wirtschaftszweig, Rechtsform, Alter des Unternehmens und Zahl der Arbeitnehmer. Bei natürlichen Personen werden Angaben zur Ankündigung der Restschuldbefreiung nachgewiesen. Handelt es sich um ein Insolvenzverfahren eines Unternehmens werden zusätzlich Angaben zur Betriebsfortführung, zum Sanierungserfolg (unter anderem auch die gesicherten Arbeitsplätze) und zur Eigenverwaltung erhoben. Diese Angaben werden untergliedert nach Höhe der Forderungen, Höhe der Verluste, Rechtsform, Alter der Unternehmen und Vorfinanzierung von Insolvenzgeld veröffentlicht. Darüber hinaus werden Informationen über die Erteilung der Restschuldbefreiung ermittelt sowie bei Versagung der Restschuldbefreiung die Gründe.
- Hauptnutzer: Ministerien, Banken, Verbände, Hochschulen, Forschungsinstitute, Medien und Wirtschaftsauskunfteien
- 3 Methodik** **Seite 7**
- Konzept der Datengewinnung: Vollerhebung mit Auskunftspflicht
 - Berichtsweg: Vom Insolvenzverwalter, Sachwalter oder Treuhänder über das zuständige Amtsgericht an das jeweilige Statistische Amt der Länder
 - Erhebungsinstrumente: Automatisierte Datengewinnung mittels eSTATISTIK.core, elektronischer Fragebogen (IDEV), und Papierfragebogen
- 4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit** **Seite 8**
- Stichprobenbedingter Fehler: nicht relevant
 - Nicht-stichprobenbedingter Fehler: Antwortausfälle bei einzelnen Merkmalen werden durch Rückfragen bei den auskunftspflichtigen Insolvenzverwaltern, Sachwalter und Treuhändern oder durch Recherchen in den Bekanntmachungen der Gerichte ergänzt. Es gibt Hinweise auf Verzerrungen bei den Beendigungsquoten und bei den Merkmalen Betriebsfortführung und Sanierungserfolg.
- 5 Aktualität und Pünktlichkeit** **Seite 9**
- Aktualität: Erstmalig wurden die Ergebnisse der Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung im April 2016 für das Berichtsjahr 2013 veröffentlicht. Eine sukzessive Verbesserung der Aktualität wird angestrebt. Eine genaue Terminplanung für die regelmäßigen zukünftigen Veröffentlichungen ist noch nicht festgelegt.
 - Pünktlichkeit: Mit Inkrafttreten des Insolvenzstatistikgesetzes zum 1.1.2013 wurden die Arbeitsabläufe für diese komplexe Statistik neu implementiert. Von den Auskunftspflichtigen waren bei der ersten Erhebung rückwirkend Angaben für vier zurückliegende Jahre (Berichtsjahre 2009 bis 2012) zu liefern. Die Bearbeitung und Prüfung dieser Angaben war für alle Beteiligten sehr aufwendig. Daher konnten die ersten Ergebnisse dieser Statistik erst im April 2016 veröffentlicht werden.
- 6 Vergleichbarkeit** **Seite 9**
- Die Ergebnisse der Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung sind grundsätzlich zeitlich und räumlich vergleichbar.
- 7 Kohärenz** **Seite 10**
- Statistikübergreifende Kohärenz: Die Ergebnisse der Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung weisen einen engen Bezug zu den Ergebnissen der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren auf.

Für einige in der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren nachgewiesenen Insolvenzverfahren wird es aus verschiedenen Gründen keine Meldungen zu der Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung geben.

- Statistikinterne Kohärenz: Die Ergebnisse der Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung zu unterschiedlichen Merkmalen sind konsistent.

8 Verbreitung und Kommunikation

Seite 11

- Veröffentlichungen zu den Insolvenzstatistiken finden Sie unter: www.destatis.de › Zahlen & Fakten › Unternehmen, Handwerk › Insolvenzen
- Detaillierte Ergebnisse auf Ebene der Bundesländer und teilweise auch regional tiefer gegliederte Ergebnisse publizieren die Statistischen Ämter der Länder.

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

1.1 Grundgesamtheit

Alle natürlichen und juristischen Personen und Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit (Personengesellschaften), für die im betrachteten Zeitraum ein Insolvenzverfahren beendet wurde. Zur Grundgesamtheit gehören auch alle beendeten Nachlass- und Gesamgutinsolvenzverfahren sowie natürliche Personen, für die im Restschuldbefreiungsverfahren eine Entscheidung bezüglich der Erteilung der Restschuldbefreiung ergangen ist.

1.2 Statistische Einheiten (Darstellungs- und Erhebungseinheiten)

Erhebungseinheiten sind die Insolvenzverwalter, Sachwalter und Treuhänder in Deutschland, die von dem zuständigen Amtsgericht für die Insolvenzverfahren bestellt wurden. Darstellungseinheiten sind alle beendeten Regel-, Verbraucher-, Nachlass- und Gesamgutinsolvenzverfahren sowie natürliche Personen mit einem Restschuldbefreiungsverfahren.

1.3 Räumliche Abdeckung

Die Ergebnisse der Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung werden vom Statistischen Bundesamt für Deutschland ausgewiesen. Bei einzelnen Angaben erfolgt zudem eine Differenzierung nach Bundesländern. Detaillierte Länderergebnisse und teilweise auch regional tiefer gegliederte Daten stellen die Statistischen Ämter der Länder zur Verfügung.

1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

Bei der Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung werden die bis zu einem bestimmten Jahr (entspricht dem Berichtsjahr) beendeten Insolvenzverfahren differenziert nach Eröffnungsjahren, also den Jahren, in denen die Insolvenzverfahren eröffnet wurden, abgebildet. So werden beispielsweise Ergebnisse über Insolvenzverfahren, die im Jahr 2009 eröffnet und bis zum Jahr 2013 beendet worden sind, für das Berichtsjahr 2013 dargestellt. Die Statistik umfasst nur Insolvenzverfahren, die ab dem Jahr 2009 eröffnet wurden.

1.5 Periodizität

Jährlich.

1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

Insolvenzstatistikgesetz (InsStatG) vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2589), in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist.

1.7 Geheimhaltung

1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Die statistischen Ämter dürfen nach § 5 Absatz 1 InsStatG Ergebnisse veröffentlichen, auch wenn Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen, sofern diese Tabellenfelder keine Angaben zur Summe der Forderungen und zur Zahl der betroffenen Arbeitnehmer enthalten.

Eine Übermittlung der erhobenen Angaben ist nach § 5 Absatz 2 InsStatG an oberste Bundes- und Landesbehörden für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen in Form von Tabellen mit statistischen Ergebnissen zulässig, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben zu übermitteln, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

1.7.2 Geheimhaltungsverfahren

Die Summe der befriedigten Absonderungsrechte, der quotenberechtigten Forderungen, des zur Verteilung verfügbaren Betrags, der Abschlagszahlungen sowie der Verluste und die Zahl der betroffenen Arbeitnehmer werden nicht veröffentlicht, wenn weniger als drei Insolvenzverfahren zu diesem Ergebnis beitragen (primäre Geheimhaltung). Hieran schließt sich gegebenenfalls die Sperrung weiterer Positionen an, damit die primär gesperrten Positionen nicht über Differenzrechnungen ermittelt werden können (sekundäre Geheimhaltung).

1.8 Qualitätsmanagement

1.8.1 Qualitätssicherung

Im Prozess der Statistikerstellung werden vielfältige Maßnahmen durchgeführt, die zur Sicherung der Datenqualität beitragen (siehe hierzu insbesondere Kapitel 3). Die Maßnahmen zur Qualitätssicherung, die an einzelnen Punkten der Statistikerstellung ansetzen, werden bei Bedarf angepasst und um standardisierte Methoden der Qualitätsbewertung und -sicherung ergänzt. Zu diesen standardisierten Methoden zählt auch dieser Qualitätsbericht, in dem alle wichtigen Informationen zur Datenqualität zusammengetragen sind. Als weitere Maßnahme der Qualitätssicherung wird regelmäßig eine Arbeitsgruppe mit Vertreterinnen und Vertretern der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder einberufen. Die Arbeitsgruppe erarbeitet methodische und konzeptionelle Verbesserungsvorschläge, die auf der jährlichen Sitzung der

Fachreferenten aller statistischen Ämter (Referentenbesprechung über die Insolvenzstatistik) diskutiert und gegebenenfalls verabschiedet werden.

Alle Datenlieferungen der Insolvenzverwalter, Sachwalter oder Treuhänder zur Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung werden in den Statistischen Ämtern der Länder einer intensiven Plausibilitätsprüfung unterzogen. Anschließend werden durch Rückfragen bei den Auskunftspflichtigen Auffälligkeiten in den Daten geklärt und die Angaben - sofern notwendig - korrigiert.

1.8.2 Qualitätsbewertung

Die in Kapitel 1.8.1 genannten Maßnahmen sichern die Qualität der Ergebnisse der Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

2.1 Inhalte der Statistik

2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

Die Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung liefert Informationen über die Anzahl der beendeten Insolvenzverfahren, die Summe der befriedigten Absonderungsrechte, die Summe der quotenberechtigten Insolvenzforderungen, den zur Verteilung an Insolvenzgläubiger verfügbaren Betrag und die Abschlagszahlungen. In den Ergebnissen werden außerdem Deckungsquoten und Verluste veröffentlicht, untergliedert nach Art des Schuldners und bei Insolvenzverfahren von Unternehmen differenziert nach Wirtschaftszweig, Rechtsform, Alter des Unternehmens und Zahl der Arbeitnehmer. Bei natürlichen Personen werden Angaben zur Ankündigung der Restschuldbefreiung nachgewiesen. Handelt es sich um ein Insolvenzverfahren eines Unternehmens werden zusätzlich Angaben zur Betriebsfortführung, zum Sanierungserfolg (unter anderem auch die gesicherten Arbeitsplätze) und zur Eigenverwaltung erhoben. Diese Angaben werden untergliedert nach Höhe der Forderungen, Höhe der Verluste, Rechtsform, Alter der Unternehmen und Vorfinanzierung von Insolvenzgeld veröffentlicht. Darüber hinaus werden Informationen über die Erteilung der Restschuldbefreiung ermittelt sowie die Gründe bei einer Versagung der Restschuldbefreiung.

2.1.2 Klassifikationssysteme

In der Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung werden die folgenden Klassifikationen verwendet:

- Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008)
- Amtlicher Gemeindegemeinschaftsschlüssel (AGS)
- Rechtsformschlüssel, abgeleitet aus dem Schlüsselverzeichnis der Steuerstatistiken

2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen

In der Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung werden folgende Konzepte und Definitionen verwendet:

- **Abschlagszahlungen:** Abschlagszahlungen umfassen die Verteilung von Barmitteln aus der Insolvenzmasse an die Insolvenzgläubiger. Verteilungen an die Insolvenzgläubiger können sofort stattfinden, wie hinreichende Barmittel in der Insolvenzmasse vorhanden sind. Abschlagszahlungen werden in der Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung nur bei Regelinsolvenzverfahren erhoben.
- **Absonderungsrechte:** Ein Absonderungsrecht beinhaltet das Recht auf gesonderte und vorzugsweise Befriedigung eines Insolvenzgläubigers aus einem zur Masse gehörenden Gegenstand aufgrund eines ihm zustehenden Sicherungsrechts. Sofern die erzielten Verwertungserlöse zu einem Ausfall führen, können die nicht befriedigten Absonderungsrechte als ungesicherte Forderung angemeldet werden und sind dann in den quotenberechtigten Forderungen enthalten.

Angaben zu den befriedigten Absonderungsrechten werden bei beendeten Insolvenzverfahren, die mit Schlussverteilung aufgehoben wurden oder bei denen eine Einstellung mangels Masse oder eine Einstellung nach Anzeige der Masseunzulänglichkeit, erhoben. Die befriedigten Absonderungsrechte sind ebenfalls bei Verfahren anzugeben, die aufgrund eines rechtskräftigen Insolvenzplans aufgehoben wurden, sofern es sich um Verfahren mit fixer Quote und Erlass der Restforderungen handelt, bei denen keine Zusagen in die Zukunft gemacht werden.

- **Betriebsfortführung:** Eine Betriebsfortführung liegt vor, solange keine Veräußerung oder Stilllegung des Unternehmens des Schuldners erfolgt und die operativen Geschäfte, gegebenenfalls auch nur für Teile des Betriebes, weitergeführt werden.
- **Gesamtgutinsolvenzverfahren:** Beim Gesamtgutinsolvenzverfahren gilt nicht der Grundsatz der Universalinsolvenz, wonach das gesamte Vermögen des Schuldners haftet. Vielmehr haftet im Gesamtgutinsolvenzverfahren ausschließlich das Gesamtgut einer Gütergemeinschaft. Unter dem Gesamtgut einer Gütergemeinschaft wird das Vermögen verstanden, das die Ehegatten in die Ehe einbringen und während der Ehe erwerben. Es handelt sich um gemeinschaftliches Vermögen der Ehegatten. Gesamtgutinsolvenzverfahren zählen zu den Sonderinsolvenzverfahren.
- **Insolvenzverfahren:** Es existieren mehrere Typen von Insolvenzverfahren. Zu unterscheiden ist im Wesentlichen zwischen Regel- und vereinfachten Insolvenzverfahren bzw. Verbraucherinsolvenzverfahren. Darüber hinaus gibt es

Sonderinsolvenzverfahren, zu denen beispielsweise Nachlassinsolvenzverfahren zählen. Das Insolvenzverfahren unterteilt sich in zwei wesentliche Abschnitte, und zwar in das Eröffnungs- bzw. Antragsverfahren und in das eröffnete Verfahren. Das eröffnete Verfahren beginnt mit einem vom Gericht erlassenen Eröffnungsbeschluss. Ziel eines Insolvenzverfahrens ist es, den Gläubigern die Befriedigung ihrer Forderungen durch Verwertung des Schuldnervermögens zu ermöglichen. Beendet wird das typische eröffnete Insolvenzverfahren durch einen Aufhebungsbeschluss des Insolvenzgerichts nach dem Schlusstermin und der Schlussverteilung. Es sind auch andere Arten der Beendigung eines eröffneten Insolvenzverfahrens möglich: Die Beendigung aufgrund Rechtsmittelbescheid, der Wegfall des Eröffnungsgrundes, die Einstellung mit Zustimmung der Gläubiger, Einstellung mangels Masse, Einstellung nach Anzeige der Masseunzulänglichkeit und Aufhebung aufgrund eines rechtskräftigen Insolvenzplans. Sofern der Schuldner eine natürliche Person ist, kann er Restschuldbefreiung beantragen. Diese ermöglicht verschuldeten Personen, nach einer Wohlverhaltensphase schuldenfrei zu sein.

- **Nachlassinsolvenzverfahren:** In einem Nachlassinsolvenzverfahren haften die Erben nicht mit ihrem gesamten Vermögen, sondern nur mit dem Nachlass, d.h. mit dem ererbten Vermögen. Das Nachlassinsolvenzverfahren gewährleistet zudem, dass mit der Insolvenzmasse ausschließlich die Nachlassgläubiger befriedigt werden. Nachlassinsolvenzverfahren zählen zu den Sonderinsolvenzverfahren.

- **Regelinsolvenzverfahren:** Diese Verfahrensart ist auf juristische und natürliche Personen anzuwenden, die selbstständig tätig sind. Darüber hinaus kommt das Regelinsolvenzverfahren auch bei ehemals selbstständig Tätigen zur Anwendung, deren Vermögensverhältnisse als nicht überschaubar eingestuft werden oder bei denen Verbindlichkeiten aus Arbeitsverhältnissen bestehen. Vermögensverhältnisse gelten als nicht überschaubar, wenn der Schuldner zu dem Zeitpunkt, zu dem der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wird, mindestens 20 Gläubiger hat. Für alle anderen natürlichen Personen kommt das vereinfachte Insolvenzverfahren/Verbraucherinsolvenzverfahren in Betracht.

- **Vereinfachtes Insolvenzverfahren/Verbraucherinsolvenzverfahren:** Ein vereinfachtes Insolvenzverfahren kommt außer für Verbraucher auch für ehemals selbstständig Tätige, deren Vermögensverhältnisse überschaubar sind und gegen die keine Forderungen aus Arbeitsverhältnissen bestehen, zur Anwendung. Vermögensverhältnisse gelten als überschaubar, wenn der Schuldner zum Zeitpunkt, zu dem der Insolvenzantrag gestellt wird, weniger als 20 Gläubiger hat. Im Vergleich zum Regelinsolvenzverfahren existieren im vereinfachten Insolvenzverfahren einige Besonderheiten. Beispielsweise entfällt der Berichtstermin, in dem die Gläubiger über den Erhalt und die Sanierung eines Unternehmens entscheiden. Anstelle eines Insolvenzverwalters wird ein Treuhänder bestellt. Die Regelungen über die Eigenverwaltung finden ebenfalls keine Anwendung. Seit dem 1. Juli 2014 besteht die Möglichkeit, dass Schuldner und Gläubiger sich in einem gerichtlich bestätigten Insolvenzplan auf eine bestimmte Form der Schuldenbereinigung verständigen. Dies gilt auch für Verfahren, die vor dem 1. Juli 2014 eröffnet wurden. Darüber hinaus kann das Gericht bei überschaubaren Vermögensverhältnissen ein schriftliches Verfahren anordnen.

- **Quotenberechtigte Forderungen:** Die Gläubiger müssen ihre Forderungen bei dem Insolvenzverwalter zur sogenannten Insolvenztabelle anmelden. Die quotenberechtigten Forderungen entsprechen den tatsächlich zur Insolvenztabelle angemeldeten Insolvenzforderungen. In den quotenberechtigten Forderungen sind die nicht befriedigten Absonderungsrechte enthalten. Angaben hierzu gibt es für beendete Insolvenzverfahren, die mit Schlussverteilung aufgehoben wurden oder bei denen eine Einstellung mangels Masse oder eine Einstellung nach Anzeige der Masseunzulänglichkeit erfolgte. Darüber hinaus werden Angaben zu den quotenberechtigten Forderungen für Verfahren erhoben, die aufgrund eines rechtskräftigen Insolvenzplans aufgehoben wurden, sofern es sich um Verfahren mit fixer Quote und Erlass der Restforderungen handelt, bei denen keine Zusagen in die Zukunft gemacht werden.

Geltendmachung derselben Forderung in mehreren Insolvenzverfahren: Sowohl bei Unternehmen als auch bei Verbrauchern kann es vorkommen, dass mehrere Schuldner gemeinsam für dieselben Verbindlichkeiten haften. Im Falle einer Insolvenz der Schuldner können Gläubiger solche Forderungen in jedem einzelnen Insolvenzverfahren in voller Höhe geltend machen. In der Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung werden die Forderungen entsprechend nachgewiesen. Dies bedeutet, dass Forderungen mehrfach in die Statistik einbezogen werden, sofern sie bei verschiedenen Insolvenzverfahren geltend gemacht werden. In der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren wurden die mehrfach gemeldeten voraussichtlichen Forderungen bis zum Berichtsjahr 2013, – soweit dies aufgrund der vorliegenden Informationen möglich war – bereinigt, um Forderungen nur einmal in den Ergebnissen der Insolvenzstatistik abzubilden. Da nur unvollständige Informationen darüber verfügbar sind, in welchen Insolvenzverfahren dieselben Forderungen geltend gemacht werden, ist eine Bereinigung mit Unsicherheiten verbunden. Daher wird ab dem Berichtsjahr 2014 in der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren auf eine solche Bereinigung verzichtet.

- **Restschuldbefreiung:** Die Restschuldbefreiung ermöglicht natürlichen Personen nach einer Wohlverhaltensphase schuldenfrei zu werden. Das Restschuldbefreiungsverfahren kommt daher für Verbraucher, für Personen, die unternehmerisch tätig sind, sowie für ehemals selbstständig tätige Personen in Frage. Der Schuldner muss den Antrag auf Restschuldbefreiung mit dem Insolvenzantrag oder unverzüglich nach diesem Antrag stellen. Über den Antrag entscheidet das Insolvenzgericht.

Bei Insolvenzverfahren, die vor dem 1.7.2014 beantragt wurden, erfolgte zeitlich vor der Aufhebung des Insolvenzverfahrens eine Ankündigung der Restschuldbefreiung, sofern kein Versagungsgrund vorlag oder kein Gläubiger einen Versagungsantrag gestellt hat. Dem Schuldner wird damit unter bestimmten Bedingungen nach einer sechsjährigen Wohlverhaltensperiode die Restschuldbefreiung in Aussicht gestellt. Nach Ablauf der Wohlverhaltensperiode entscheidet das Gericht über die Erteilung der Restschuldbefreiung.

Bei Insolvenzverfahren, die nach dem 1.7.2014 beantragt wurden, prüft das Insolvenzgericht vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens, ob der Antrag auf Restschuldbefreiung zulässig ist. Ist der Antrag auf Restschuldbefreiung zulässig, so stellt das Insolvenzgericht in einem Beschluss fest, dass der Schuldner die Restschuldbefreiung erlangt, wenn er in der Wohlverhaltensperiode den vorgesehenen Obliegenheiten nachkommt und kein Grund für eine Versagung der Restschuldbefreiung vorliegt. Nach Ablauf der Wohlverhaltensperiode entscheidet das Gericht über die Erteilung der Restschuldbefreiung. Die Wohlverhaltensperiode endet grundsätzlich sechs Jahre nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Die Restschuldbefreiung kann auf Antrag des Schuldners schon vorzeitig drei Jahre nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens erteilt werden, wenn der Schuldner 35 Prozent der Schulden und die Verfahrenskosten beglichen hat. Eine vorzeitige Restschuldbefreiung nach fünf Jahren ist möglich, wenn der Schuldner die Verfahrenskosten bezahlen kann.

- **Sanierung:** Eine Sanierung liegt vor bei einer Fortführung des Unternehmens unter Beibehaltung des bisherigen Unternehmensträgers oder bei einer Erhaltung des Betriebes oder von Betriebsteilen durch eine übertragende Sanierung. Bei einer übertragenden Sanierung werden der Betrieb als Ganzes oder nur Betriebsteile, auf einen anderen Rechtsträger übertragen.
- **Vorfinanzierung von Insolvenzgeld:** Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben bei Eintritt einer Unternehmensinsolvenz Anspruch auf ausstehende Lohn- und Gehaltszahlungen für die vorangegangenen drei Monate. Die von einer Insolvenz betroffenen Arbeitnehmer/-innen erhalten deshalb ein sogenanntes Insolvenzgeld von der Bundesagentur für Arbeit. Insolvenzgeld wird von der Bundesagentur für Arbeit erst bewilligt, wenn das Insolvenzverfahren eröffnet ist, oder der Antrag mangels Masse abgewiesen wurde und damit der Insolvenzgeldzeitraum bestimmbar ist. Insolvenzverwalter können das Insolvenzgeld vorfinanzieren, damit die Fortführung des insolventen Unternehmens möglich ist und der laufende Betrieb aufrechterhalten werden kann. In der Regel kauft dann eine Bank die Gehaltsansprüche der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die Grundlage für das Insolvenzgeld sind. Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erhalten im Gegenzug von den Banken ein entsprechendes Darlehen für die Abtretung ihrer Gehälter. Die Banken zeigen die Abtretung bei der Bundesagentur für Arbeit an und erhalten von dieser, wenn die Voraussetzungen für die Auszahlung des Insolvenzgelds vorliegen, direkt das Insolvenzgeld.

- **Zur Verteilung verfügbarer Betrag:**

Für die Schlussverteilung in einem Insolvenzverfahren wird eine Quote aus dem zur Verteilung verfügbaren Betrag und den quotenberechtigten Forderungen berechnet und auf dieser Grundlage erfolgt eine anteilige Auszahlung des zur Verteilung verfügbaren Betrages an die Gläubiger der quotenberechtigten Forderungen.

Der Betrag, der im Restschuldbefreiungsverfahren nach Beendigung des eigentlichen Insolvenzverfahrens vom Schuldner an die Gläubiger gezahlt wird, ist nicht bekannt, weil hierzu keine Angaben erhoben werden. Verteilungen nach dem Schlusstermin sind demnach bei dem zur Verteilung an die Insolvenzgläubiger verfügbaren Betrag nicht berücksichtigt.

Angaben zu dem zur Verteilung verfügbaren Betrag werden bei beendeten Insolvenzverfahren erhoben, die mit Schlussverteilung aufgehoben wurden sowie bei Verfahren, die aufgrund eines rechtskräftigen Insolvenzplans aufgehoben wurden, sofern es sich um Verfahren mit fixer Quote und Erlass der Restforderungen handelt, bei denen keine Zusagen in die Zukunft gemacht werden.

2.2 Nutzerbedarf

Zu den Hauptnutzern der Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung zählen Justiz-, Wirtschafts-, Finanz- und Sozialministerien des Bundes und der Länder. Weitere wichtige Nutzergruppen sind Banken, Verbände, Medien, Wirtschaftsauskunfteien sowie Forschungsinstitute und Hochschulen.

2.3 Nutzerkonsultation

Nutzerinteressen werden über unterschiedliche Wege berücksichtigt. Die Ministerien des Bundes und der Länder können unmittelbar über das Gesetzgebungsverfahren Einfluss auf das Erhebungsprogramm der Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung nehmen. Das Insolvenzstatistikgesetz, das am 1.1.2013 in Kraft getreten ist, wurde zudem unter Einbeziehung der unter 2.2 genannten Nutzergruppen umgesetzt. So fanden beispielsweise Anregungen von Verbänden Berücksichtigung, die sich auf die Erhebungsbögen und Veröffentlichungstabellen bezogen.

3 Methodik

3.1 Konzept der Datengewinnung

Die Insolvenzverwalter, Sachwalter oder Treuhänder sind gesetzlich verpflichtet, eine Meldung für jedes beendete Insolvenzverfahren und für Entscheidungen bezüglich der Erteilung der Restschuldbefreiung über die Amtsgerichte an die Statistischen Ämter der Länder zu übermitteln. Sofern die Angaben elektronisch direkt an die statistischen Ämter gesendet werden, muss eine Mitteilung über diese Übermittlung an die zuständigen Amtsgerichte erfolgen. Notwendig ist diese Mitteilung, damit die Gerichte einen Abgleich durchführen können zwischen Insolvenzverfahren, die in einem Kalenderjahr laut ihren Akten beendet worden sind oder bei denen eine Entscheidung bezüglich der Erteilung der Restschuldbefreiung erfolgt ist, und den von den Insolvenzverwaltern, Sachwaltern und Treuhändern tatsächlich gemeldeten Insolvenzverfahren. Das Ergebnis dieser Prüfung soll von den Gerichten als sogenannte Vollzähligkeitsmeldung an die Statistischen Ämter der Länder übermittelt werden. Diese Vollzähligkeitsmeldung ist die Voraussetzung für einen

vollständigen Datenbestand in der Statistik und Grundlage für Nachfragen der Statistischen Ämter der Länder bei Insolvenzverwaltern, Sachwaltern und Treuhändern wegen nicht erfolgter Meldungen.

Die zur Statistik zu meldenden Angaben werden von den auskunftspflichtigen Insolvenzverwaltern, Sachwaltern und Treuhändern aus den vorhandenen Unterlagen mitgeteilt. Während für Regel-, Nachlass- und Gesamtgutinsolvenzverfahren die im Fragebogen zu Meldung RB aufgeführten Merkmale übermittelt werden müssen, sind für Verbraucherinsolvenzverfahren die im Fragebogen zu Meldung VB aufgeführten Angaben relevant. Die Angaben über die Erteilung der Restschuldbefreiung sind mit dem Fragebogen zu Meldung X zu melden. Die Fragebögen sind dem Qualitätsbericht als Anhang beigelegt.

3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung

Die Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung ist eine dezentral durchgeführte Statistik. Für die Erhebung, Prüfung und Aufbereitung der Länderergebnisse sind die Statistischen Ämter der Länder zuständig. Aufgabe des Statistischen Bundesamtes ist die methodische Vorbereitung und Weiterentwicklung dieser Statistik sowie die Zusammenführung der Länderergebnisse zu einem Bundesergebnis und dessen Veröffentlichung. Die Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung ist eine Vollerhebung mit Auskunftspflicht.

3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)

Im Rahmen der Plausibilitätsprüfungen fragen die Statistischen Ämter der Länder bei fehlenden oder unplausiblen Angaben bei den auskunftspflichtigen Insolvenzverwaltern, Sachwaltern oder Treuhändern nach und korrigieren anschließend - falls notwendig - die betroffenen Merkmale. Da es sich bei der Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung um eine Vollerhebung handelt, ist keine Hochrechnung notwendig.

3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren

Es werden keine Preis- und Saisonbereinigungsverfahren eingesetzt.

3.5 Beantwortungsaufwand

Die Merkmale der Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung lassen sich in der Regel aus den vorhandenen Unterlagen der Insolvenzverwalter, Sachwalter oder Treuhänder entnehmen. Durch die Bereitstellung eines elektronischen Fragebogens (IDEV) und durch die Möglichkeit der automatisierten Datengewinnung mittels eSTATISTIK.core stehen den auskunftspflichtigen Insolvenzverwaltern, Sachwaltern und Treuhändern Übermittlungsmöglichkeiten zur Verfügung, die sie bei ihrer Meldung unterstützen und zu ihrer Entlastung beitragen. Die statistischen Ämter stehen in engem Kontakt zu den Softwareherstellern.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Insgesamt sind die Ergebnisse der Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung - insbesondere aufgrund der Konzeption als Vollerhebung - als präzise einzustufen. Zur Datenqualität tragen auch die umfassenden Plausibilitätsprüfungen bei. Einschränkungen hinsichtlich der Datenqualität lassen sich Kapitel 4.3 entnehmen.

4.2 Stichprobenbedingte Fehler

Die Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung ist eine Vollerhebung. Daher kommt es nicht zu stichprobenbedingten Fehlern.

4.3 Nicht-Stichprobenbedingte Fehler

Verzerrungen durch Antwortausfälle auf Ebene der Einheiten und Merkmale: Durch Auskunftspflicht und durch die Durchsetzung der Auskunftspflicht werden Ausfälle ganzer Einheiten (Unit-Non-Response) weitgehend ausgeschlossen. Durch Rückfragen bei den Insolvenzverwaltern, Sachwaltern oder Treuhändern werden zudem Antwortausfälle bei einzelnen Merkmalen (Item-Non-Response) weitgehend ausgeschlossen.

Der Anteil der in einem Jahr eröffneten Insolvenzverfahren (aktuell: 2009), die bis zu einem bestimmten Jahr (aktuell: 2013) beendet wurden (Beendigungsquote), unterscheidet sich zwischen den Bundesländern. Diese unterschiedlichen Beendigungsquoten nach Bundesländern können ein Anzeichen dafür sein, dass die Anzahl der beendeten Insolvenzverfahren unterschätzt wird. Gründe für zu niedrige Beendigungsquoten können unter anderem unvollständige Vollzähligkeitsmeldungen der Gerichte (siehe Kapitel 3.1) sowie fehlende Meldungen der Insolvenzverwalter, Sachwalter und Treuhänder sein. Einige Statistische Ämter der Länder konnten durch intensive Recherchearbeiten die Beendigungsquote erhöhen.

Es wird für einige in der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren als eröffnet nachgewiesene Insolvenzverfahren keine Meldung zur Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung geben. Gründe hierfür sind unter Kapitel 7.1 erläutert.

Verzerrungen durch Mess- und Aufbereitungsfehler: Im Rahmen der Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung durchlaufen die eingehenden Daten umfangreiche Vollständigkeits- und Plausibilitätsprüfungen. Sofern Angaben unvollständig oder auffällig sind, werden die Auskunftspflichtigen kontaktiert und die Angaben ergänzt bzw. gegebenenfalls korrigiert.

Sonstige Verzerrungen: Der Vergleich des Anteils der Insolvenzverfahren mit Betriebsfortführung und Sanierungserfolg nach Bundesländern zeigt Unterschiede zwischen den Bundesländern. Dies kann verschiedene Ursachen haben. So wäre es beispielsweise möglich, dass strukturelle Unterschiede der Unternehmensinsolvenzen zwischen den Bundesländern dazu führen, dass Betriebe häufiger oder seltener fortgeführt bzw. saniert werden. Es gibt jedoch auch Hinweise, dass die Angaben zu den Merkmalen Betriebsfortführung und Sanierungserfolg verzerrt sein könnten. Die Rückfragen einiger Statistischer Ämter der Länder ergaben, dass der Begriff der Betriebsfortführung von den Auskunftspflichtigen teilweise unterschiedlich interpretiert wird, was sowohl zu einer Unter- als auch zu einer Übererfassung des Anteils der Verfahren mit Betriebsfortführung führen kann. In Summe resultierte aus intensiven Recherchen der Statistischen Ämter der Länder tendenziell ein höherer Anteil der Insolvenzverfahren mit Betriebsfortführung und Sanierungserfolg.

4.4 Revisionen

4.4.1 Revisionsgrundsätze

Bei der erstmaligen Veröffentlichung der Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung wurden zunächst vorläufige Ergebnisse für Deutschland ohne Bremen veröffentlicht. Sobald die Ergebnisse in einem regelmäßigen Turnus vorliegen, sollen bei der Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung keine vorläufigen Ergebnisse veröffentlicht werden, sondern endgültige.

4.4.2 Revisionsverfahren

-

4.4.3 Revisionsanalysen

-

5 Aktualität und Pünktlichkeit

5.1 Aktualität

Mit dem Inkrafttreten des Insolvenzstatistikgesetzes zum 1.1.2013 wurde die Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung neu implementiert. Die Meldungen über das Ergebnis der beendeten Insolvenzverfahren sind von Insolvenzverwaltern, Sachwaltern und Treuhändern innerhalb von vier Wochen nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Einstellung oder Aufhebung des Insolvenzverfahrens erfolgte, an die Statistischen Ämter der Länder zu übermitteln. Die Angaben über die Erteilung der Restschuldbefreiung ist innerhalb von vier Wochen nach Ablauf des sechsten dem Eröffnungsjahr folgenden Jahres zu melden. Ergeht die Entscheidung vorher, ist die Meldung innerhalb von vier Wochen nach Rechtskraft der Entscheidung zu liefern. Um möglichst bald aussagekräftige Daten zur Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung zu erhalten, sieht eine Übergangsregelung im Insolvenzstatistikgesetz nach § 6 InsStatG vor, dass die Insolvenzverwalter, Sachwalter und Treuhänder die Angaben zu dieser Statistik für alle Insolvenzverfahren, die nach dem 31.12.2008 eröffnet wurden, zu melden haben. Somit stehen für die ab 2009 eröffneten Insolvenzverfahren Ergebnisse zum Ausgang des Insolvenzverfahrens und zur Erteilung der Restschuldbefreiung zur Verfügung.

Erstmals wurden die Ergebnisse der Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung im April 2016 in Form einer Pressemitteilung und Fachserie für das Berichtsjahr 2013 veröffentlicht. Die Veröffentlichung beinhaltet alle Insolvenzverfahren, die im Jahr 2009 eröffnet und bis zum Jahr 2013 beendet wurden. Eine sukzessive Verbesserung der Aktualität wird angestrebt. Eine genaue Terminplanung für die regelmäßigen zukünftigen Veröffentlichungen ist noch nicht festgelegt.

5.2 Pünktlichkeit

Mit Inkrafttreten des Insolvenzstatistikgesetzes zum 1.1.2013 wurde die Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung eingeführt. Von den Auskunftspflichtigen waren bei der ersten Erhebung rückwirkend Angaben für vier zurückliegende Jahre zu liefern. Die Lieferung, Bearbeitung und Prüfung dieser Angaben zur Sicherung der Qualität der Ergebnisse war für alle Beteiligten sehr aufwendig, insbesondere weil die Abläufe sehr komplex sind. Beispielsweise benötigen die Statistischen Ämter der Länder von den Gerichten die Mitteilungen über deren Vollzähligkeitsprüfungen (siehe auch Kapitel 3.1), um zu erfahren, für welche Verfahren Meldungen der Auskunftspflichtigen eingehen müssten und welche Insolvenzverwalter, Sachwalter oder Treuhänder für die Verfahren zuständig und damit zu dieser Statistik auskunftspflichtig sind. Diese Vollzähligkeitsmitteilungen haben die Statistischen Ämter der Länder teilweise erst mit Verzögerungen erhalten, so dass sich die Kontaktaufnahme mit den Auskunftspflichtigen wegen fehlender Meldungen verzögerte. Es bereitete auch Schwierigkeiten, dass insbesondere die Daten zu älteren Insolvenzverfahren bei den Auskunftspflichtigen nicht elektronisch vorlagen und manuell erfasst werden mussten. Außerdem waren viele inhaltliche Fragen zu klären, die teilweise Rückfragen bei den Auskunftspflichtigen erforderten. Die ersten Ergebnisse dieser Statistik konnten erst im April 2016 veröffentlicht werden. Eine sukzessive Verbesserung der Pünktlichkeit wird von den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder angestrebt.

6 Vergleichbarkeit

6.1 Räumliche Vergleichbarkeit

Die Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung wird für Deutschland und für alle Bundesländer nach dem gleichen Verfahren durchgeführt. Die Ergebnisse der einzelnen Bundesländer sind daher räumlich vergleichbar. Bei der Interpretation der Ergebnisse auf Ebene der Bundesländer sollte beachtet werden, dass die gemeldeten

Insolvenzverfahren in dem Bundesland nachgewiesen werden, in dem das zuständige Amtsgericht seinen Sitz hat. Dieser muss nicht unbedingt mit dem Wohnort/Sitz des Schuldners übereinstimmen.

6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit

In der Regel sind die Ergebnisse der Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung zeitlich vergleichbar. Bei Ergebnissen mit unterschiedlichem zeitlichem Bezug sollte beachtet werden, dass die Insolvenzrechtsreform im Jahr 2012 Auswirkungen auf die Ergebnisse der Statistik hat.

7 Kohärenz

7.1 Statistikübergreifende Kohärenz

Die Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung weist einen engen Bezug zur Statistik über beantragte Insolvenzverfahren auf. Beide Erhebungen sind Bestandteil der Insolvenzstatistik, verfolgen jedoch unterschiedliche Ziele. Im Rahmen der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren sollen zentrale Informationen, wie etwa die Anzahl der beantragten Insolvenzverfahren, zu einem frühen Zeitpunkt des Insolvenzverfahrens - nämlich zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung über den Insolvenzantrag - gewonnen werden. Die Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung stellt Informationen zur Verfügung, die erst im Verlauf des eröffneten Insolvenzverfahrens oder nach Beendigung des Insolvenzverfahrens bekannt werden.

Da in der Regel für die eröffneten Insolvenzverfahren sowohl Angaben zur Statistik über beantragte Insolvenzverfahren als auch zur Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung vorliegen, können die Ergebnisse beider Erhebungen miteinander kombiniert werden (siehe Kapitel 7.3).

Bezüglich der Geltendmachung derselben Forderung in mehreren Insolvenzverfahren gibt es Unterschiede im Nachweis zwischen der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren und der Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung. Siehe hierzu die Ausführungen in Kapitel 2.1.3 unter „quotenberechtigte Forderungen“.

Von den ab dem Jahr 2009 eröffneten Insolvenzverfahren, die in der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung nachgewiesen sind, werden nicht für alle Verfahren Meldungen für die Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung eingehen. Ein Grund hierfür ist, dass bei der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren die von den Gerichten gemeldeten Insolvenzverfahren dem Kalendermonat zugeordnet werden, für den die Datenlieferung erfolgt (Zuordnung nach dem Meldezeitpunkt). Die Amtsgerichte sind zwar verpflichtet, die Angaben zur Statistik über beantragte Insolvenzverfahren innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf des Kalendermonats, in dem die gerichtliche Entscheidung über den Antrag erlassen wurde, an die Statistischen Ämter der Länder zu übermitteln. In Einzelfällen melden die Gerichte Insolvenzverfahren aber nach Ablauf der genannten Frist. Diese Verfahren werden dann in der Statistik dem Kalendermonat, für den die Meldung erfolgte, zugeordnet und nicht dem Monat in dem die gerichtliche Entscheidung über den Antrag erlassen wurde. Daher ist es beispielsweise möglich, dass im Jahr 2008 eröffnete Insolvenzverfahren erst zu einem Kalendermonat im Jahr 2009 gemeldet wurden. Zu der Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung sind nur Angaben für Insolvenzverfahren zu melden, die nach dem 31.12.2008 eröffnet wurden.

Darüber hinaus kann es auch andere Gründe geben, dass für eröffnete Insolvenzverfahren aus der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren keine Meldungen für die Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung eingehen werden:

Die von den Gerichten gemeldeten eröffneten Insolvenzverfahren werden in der Regel über das Aktenzeichen mit den zur Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung übermittelten Angaben verknüpft. Dies ermöglicht es, die Ergebnisse der Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung auch nach Merkmalen auszuweisen, die lediglich im Rahmen der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren erhoben werden. In der Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung werden nur Fälle nachgewiesen, bei denen die Verknüpfung zu den eröffneten Insolvenzverfahren aus der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung erfolgt ist. Sofern es bei den Gerichten nach der Meldung eines Verfahrens zur Statistik über beantragte Insolvenzverfahren Änderungen des Aktenzeichens gab, kann dies in einigen Fällen dazu führen, dass eine Zusammenführung der Insolvenzverfahren nicht mehr möglich ist.

Daneben gibt es vereinzelt Fälle, bei denen der zuständige Insolvenzverwalter, Sachwalter oder Treuhänder verstorben ist, und die Angaben nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand hätten beschafft werden können. In einem solchen Fall wurde – insbesondere bei den rückwirkenden Datenlieferungen – auf die Meldung verzichtet.

7.2 Statistikinterne Kohärenz

Die Ergebnisse der Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung zu unterschiedlichen Merkmalen sind konsistent.

7.3 Input für andere Statistiken

Die Ergebnisse der Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung werden mit den Ergebnissen der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren, in der Regel über das Aktenzeichen, verknüpft. Dies ermöglicht es, die Ergebnisse der Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung auch nach Merkmalen auszuweisen, die lediglich im Rahmen der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren erhoben werden. Beispielsweise können die für

die Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung ermittelten Ergebnisse für Unternehmensinsolvenzen differenziert nach Wirtschaftszweig und Rechtsform ausgewiesen werden, obwohl beide Merkmale kein Bestandteil des Merkmalskatalogs dieser Erhebung sind.

8 Verbreitung und Kommunikation

8.1 Verbreitungswege

Pressemitteilungen

Die Ergebnisse für Deutschland werden jährlich per Pressemitteilung unter www.destatis.de veröffentlicht.

Veröffentlichungen

Die Ergebnisse der Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung werden in einer Fachserie (Fachserie 2 Reihe 4.1.1) veröffentlicht. Die Fachserie kann über die Homepage des Statistischen Bundesamtes (www.destatis.de > Publikationen > Thematische Veröffentlichungen > Fachserie 2: Unternehmen und Arbeitsstätten) kostenlos abgerufen werden. Detaillierte Ergebnisse nach Bundesländern oder regional tiefer gegliederte Ergebnisse werden von den Statistischen Ämtern der Länder veröffentlicht.

Online-Datenbank

Bisher gibt es noch kein Datenangebot in einer Online-Datenbank.

Zugang zu Mikrodaten

Mikrodaten zur Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung sind derzeit nicht verfügbar.

Sonstige Verbreitungswege

Die Informationen zur Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung können unter www.destatis.de > Zahlen & Fakten > Unternehmen, Handwerk > Insolvenzen abgerufen werden.

8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

In der Ausgabe 2/2012 der Publikation "Methoden - Verfahren - Entwicklungen" werden die Auswirkungen dargestellt, die das Inkrafttreten des Insolvenzstatistikgesetzes auf die Insolvenzstatistik hat.

8.3 Richtlinien der Verbreitung

Zugangsmöglichkeiten der Nutzer/-innen

Die Ergebnisse der Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung werden allen Nutzern zum gleichen Zeitpunkt bekannt gemacht.

Insolvenzstatistik

RB

Meldung RB

über das Ergebnis eines eröffneten
Regel-, Nachlass- oder Gesamtgutinsolvenzverfahrens **1**

Name des Amtes
Org. Einheit
Straße + Hausnummer
PLZ, Ort

Sie erreichen uns über
Telefon:
Herr Xxxxx XXXXXXXX-XXXX
Frau Xxxxxx XXXXXXXX-XXXX
E-Mail: XXXXXXXX@XXXXX.de

Diese Meldung ist innerhalb von **vier Wochen nach Ablauf des Kalenderjahres**, in dem die Einstellung oder Aufhebung des Insolvenzverfahrens erfolgte, durch den Insolvenzverwalter/ die Insolvenzverwalterin oder den Sachwalter/ die Sachwalterin über das zuständige Amtsgericht, das die Vollzähligkeit prüft, an das statistische Amt zu übermitteln.

Rechtsgrundlagen und weitere rechtliche Hinweise entnehmen Sie der beigefügten Unterlage, die Bestandteil dieses Fragebogens ist. Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **9** auf Seite 4 in dieser Unterlage.

Hinweise zum Ausfüllen ▶ Siehe beigefügte Unterlage.

Name des Gerichtes:

Numer des Gerichtes: Ursprüngliches Aktenzeichen: **2**

Verfahrens-ID **3**

Datum des Eröffnungsbeschlusses:
 Tag Monat Jahr

Insolvenzverwalter/-in, Sachwalter/-in

Nachname:

Vorname:

Straße, Hausnummer:

PLZ, Ort:

Ansprechpartner/-in für Rückfragen (freiwillige Angabe)

Nachname:

Vorname:

Telefon: /
 Vorwahl Rufnum.

E-Mail:

1 Name und Anschrift des Schuldners/ der Schuldnerin (Bitte die bei Eröffnung des Verfahrens gültigen Kontaktdaten angeben.)

Firma bzw. Nachname:

Vorname:

Straße, Hausnummer:

PLZ, Ort:

Umsatzsteuer- nummer: **4**

Registergericht:

Register- nummer:

Art des Registers **5**
 Zutreffendes bitte ankreuzen. A B G P V

Insolvenzstatistik

RB

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die bei den Insolvenzverwaltern und Sachwaltern jährlich durchgeführte Erhebung dient der Gewinnung zuverlässiger und bundesweit vergleichbarer Daten über den Ausgang bzw. das finanzielle Ergebnis eines Regel-, Nachlass- oder Gesamtgutinsolvenzverfahrens. Hierzu werden beispielsweise die Höhe der quotenberechtigten Insolvenzforderungen und des zur Verteilung an die Gläubiger verfügbaren Betrags sowie die Art der erfolgten Beendigung eines Verfahrens erfragt.

Die Erhebung ist Bestandteil der Insolvenzstatistik. Diese Statistik dient dem Ziel, über das Insolvenzgeschehen in der Bundesrepublik Deutschland zu informieren. Darüber hinaus ist sie ein wichtiger konjunktureller Spätindikator.

Rechtsgrundlagen

Insolvenzstatistikgesetz (InsStatG) vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2589), in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist.

Erhoben werden die Angaben zu § 2 Nummer 3 und 4 Buchstabe a InsStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 4 Absatz 1 InsStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 4 Absatz 1 Nummer 2 InsStatG sind die zuständigen Insolvenzverwalter oder Sachwalter auskunftspflichtig.

Nach § 15 Absatz 6 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Die statistischen Ämter dürfen nach § 5 Absatz 1 InsStatG Ergebnisse veröffentlichen, auch wenn Tabellenfelder nur einen

einzigsten Fall ausweisen, sofern diese Tabellenfelder keine Angaben zur Summe der Forderungen und zur Zahl der betroffenen Arbeitnehmer enthalten.

Eine Übermittlung der erhobenen Angaben ist nach § 5 Absatz 2 InsStatG an oberste Bundes- und Landesbehörden für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen in Form von Tabellen mit statistischen Ergebnissen zulässig, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben zu übermitteln, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, Trennung und Löschung, Statistikregister

Name, Nummer und Aktenzeichen des Gerichts, Datum des Eröffnungsbeschlusses, Name und Anschrift des Insolvenzverwalters oder Sachwalters, Name oder Firma und Anschrift oder Mittelpunkt der selbstständigen wirtschaftlichen Tätigkeit des Schuldners, Umsatzsteuernummer, Registergericht, Registernummer, Art des Registers sowie die Angaben über den Ansprechpartner/ die Ansprechpartnerin für Rückfragen sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Diese Hilfsmerkmale werden mit Ausnahme von Name oder Firma und Anschrift des Schuldners sowie Registergericht, Registernummer und Art des Registers spätestens nach Abschluss der Aufbereitung der Insolvenzstatistik vernichtet. Name oder Firma und Anschrift des Schuldners sowie Registergericht, Registernummer und Art des Registers können im Falle der Abweisung mangels Masse oder bei Einstellung und Aufhebung des Verfahrens zur Führung des Unternehmensregisters für statistische Zwecke (Statistikregister) verwendet werden. Rechtsgrundlagen hierfür sind § 13 BStatG und die Verordnung (EG) Nr. 177/2008 (ABl. L 61 vom 5.3.2008, S. 6).

Hinweise zum Ausfüllen:

1. Beantworten Sie die Fragen der Reihe nach.
2. Kreuzen Sie bitte, sofern nicht anders angegeben, für jede Frage nur eine Antwort an.

Ja Nein

3. Beachten Sie die mit einem Pfeil gekennzeichneten Hinweise.

 Weiter mit Frage 8.

4. Zahlen tragen Sie bitte rechtsbündig ein.

Hausnummer:

5. Text tragen Sie bitte in Druckbuchstaben ein. Bitte beachten Sie die besondere Schreibweise von ä (AE), ö (OE), ü (UE), ß (SS).

Nachname: ...

Vorname:

6. Falls Sie eine Antwort korrigieren müssen, nehmen Sie die Korrektur deutlich sichtbar vor.

 Ja Nein

Insolvenzstatistik

VB

Meldung VB

über das Ergebnis eines Verbraucherinsolvenzverfahrens **1**

Rechtsgrundlagen und weitere rechtliche Hinweise entnehmen Sie der beigegeführten Unterlage, die Bestandteil dieses Fragebogens ist.

Diese Meldung ist innerhalb von **vier Wochen nach Ablauf des Kalenderjahres**, in dem die Einstellung oder Aufhebung des Insolvenzverfahrens erfolgte, durch den Insolvenzverwalter/ die Insolvenzverwalterin oder den Treuhänder/ die Treuhänderin über das zuständige Amtsgericht, das die Vollzähligkeit prüft, an das statistische Amt zu übermitteln.

Name des Amtes
Org. Einheit
Straße + Hausnummer
PLZ, Ort

Sie erreichen uns über
Telefon:
Herr Xxxxx XXXXXXXX-XXXX
Frau Xxxxx XXXXXXXX-XXXX
E-Mail: XXXXXXXX@XXXXX.de

Erläuterungen zum Fragebogen

- 1** Als Verbraucherinsolvenzverfahren werden alle Verfahren mit IK-Aktenzeichen erfasst.
- 2** Es ist das Aktenzeichen des Insolvenzverfahrens einzutragen, das vom Gericht vergeben wurde.
- 3** Verfahrens-ID bitte angeben, sofern eine solche vom Amtsgericht vergeben wurde.
- 4** Die quotenberechtigten Forderungen sind inklusive der nicht befriedigten Absonderungsrechte anzugeben.

Hinweise zum Ausfüllen ▶ Siehe beigegeführte Unterlage.

Name des Gerichtes:

Nummer des Gerichtes: Ursprüngliches Aktenzeichen: **2** I K

Verfahrens-ID: **3**

Datum des Eröffnungsbeschlusses:
Tag Monat Jahr

Insolvenzverwalter/-in, Treuhänder/-in

Nachname:

Vorname:

Straße, Hausnummer:

PLZ, Ort:

Ansprechpartner/-in für Rückfragen (freiwillige Angabe)

Nachname:

Vorname:

Telefon: /
Vorwahl Rufnummer

E-Mail:

1 Name und Anschrift des Schuldners/ der Schuldnerin (Bitte die bei Eröffnung des Verfahrens gültigen Kontaktdaten angeben.)

Nachname:

Vorname:

Straße, Hausnummer:

PLZ, Ort:

Insolvenzstatistik**Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz****Zweck, Art und Umfang der Erhebung**

Die bei den Insolvenzverwaltern und Treuhändern jährlich durchgeführte Erhebung dient der Gewinnung zuverlässiger und bundesweit vergleichbarer Daten über den Ausgang bzw. das finanzielle Ergebnis eines Verbraucherinsolvenzverfahrens. Hierzu werden beispielsweise die Höhe der festgestellten Insolvenzforderungen und des zur Verteilung an die Gläubiger verfügbaren Betrags sowie die Art der Beendigung eines eröffneten Insolvenzverfahrens erfragt.

Die Erhebung ist Bestandteil der Insolvenzstatistik. Diese Statistik dient dem Ziel, über das Insolvenzgeschehen in der Bundesrepublik Deutschland zu informieren. Darüber hinaus ist sie ein wichtiger konjunktureller Spätindikator.

Rechtsgrundlagen

Insolvenzstatistikgesetz (InsStatG) vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2589), in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist.

Erhoben werden die Angaben zu § 2 Nummer 3 und 4 Buchstabe a InsStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 4 Absatz 1 InsStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 4 Absatz 1 Nummer 2 InsStatG sind die zuständigen Insolvenzverwalter oder Treuhänder auskunftspflichtig.

Nach § 15 Absatz 6 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Die statistischen Ämter dürfen nach § 5 Absatz 1 InsStatG Ergebnisse veröffentlichen, auch wenn Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen, sofern diese Tabellenfelder keine Angaben zur Summe der Forderungen und zur Zahl der betroffenen Arbeitnehmer enthalten.

Eine Übermittlung der erhobenen Angaben ist nach § 5 Absatz 2 InsStatG an oberste Bundes- und Landesbehörden für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen in Form von Tabellen mit statistischen Ergebnissen zulässig, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben zu übermitteln, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, Trennung und Löschung

Name, Nummer und Aktenzeichen des Gerichts, Datum des Eröffnungsbeschlusses, Name und Anschrift des Insolvenzverwalters oder Treuhänders, Name und Anschrift des Schuldners sowie die Angaben über den Ansprechpartner/ die Ansprechpartnerin für Rückfragen sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden spätestens nach Abschluss der Aufbereitung der Insolvenzstatistik vernichtet.

Hinweise zum Ausfüllen:

- Beantworten Sie die Fragen der Reihe nach.
- Kreuzen Sie bitte, sofern nicht anders angegeben, für jede Frage nur eine Antwort an.
 Ja Nein
- Beachten Sie die mit einem Pfeil gekennzeichneten Hinweise.
 Siehe beigefügte Unterlage.
- Zahlen tragen Sie bitte rechtsbündig ein.
Hausnummer:
- Text tragen Sie bitte in Druckbuchstaben ein. Bitte beachten Sie die besondere Schreibweise von ä (AE), ö (OE), ü (UE), ß (SS).
Nachname: ...
Vorname:
6. Falls Sie eine Antwort korrigieren müssen, nehmen Sie die Korrektur deutlich sichtbar vor.
 Ja Nein

Insolvenzstatistik



Meldung X

für die Erteilung der Restschuldbefreiung

Rechtsgrundlagen und weitere rechtliche Hinweise entnehmen Sie der beigefügten Unterlage, die Bestandteil dieses Fragebogens ist. Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Frage die Erläuterungen zu **1** und **2** auf Seite 2 in dieser Unterlage.

Name des Amtes
Org. Einheit
Straße + Hausnummer
PLZ, Ort

Sie erreichen uns über
Telefon:
Herr Xxxxx XXXXXXXX-XXXX
Frau Xxxxx XXXXXXXX-XXXX
E-Mail: XXXXXXXX@XXXXX.de

Diese Meldung ist innerhalb von **vier Wochen nach Ablauf des sechsten dem Eröffnungsjahr folgenden Jahres** durch den Treuhänder/ die Treuhänderin über das zuständige Amtsgericht, das die Vollzähligkeit prüft, an das statistische Amt zu übermitteln. Ergibt die Entscheidung vorher, ist die Meldung innerhalb von vier Wochen nach Rechtskraft der Entscheidung über das zuständige Amtsgericht an das statistische Amt zu liefern.

Ein neuer Tatbestand ergibt sich, wenn die Restschuldbefreiung nach der Erteilung widerrufen wird (§ 303 InsO), siehe Frage 2.5. In diesem Fall ist diese Meldung ein weiteres Mal über das zuständige Amtsgericht an das statistische Amt zu übermitteln, und zwar **innerhalb von vier Wochen nach Ablauf des siebten dem Eröffnungsjahr folgenden Jahres**. Ergibt die Entscheidung vorher, ist die Meldung innerhalb von vier Wochen nach Rechtskraft der Entscheidung über das zuständige Amtsgericht an das statistische Amt zu liefern.

Hinweise zum Ausfüllen ▶ **Siehe beigefügte Unterlage.**

Name des Gerichtes:

Nummer des Gerichtes: Ursprüngliches Aktenzeichen: **1**

Verfahrens-ID **2**

Datum des Eröffnungsbeschlusses:
Tag Monat Jahr

Treuhänder/-in

Nachname:

Vorname:

Straße, Hausnummer:

PLZ, Ort:

Ansprechpartner/-in für Rückfragen (freiwillige Angabe)

Nachname:

Vorname:

Telefon:
Vorwahl Nummer

E-Mail:

1 Name und Anschrift des Schuldners/ der Schuldnerin (Bitte die bei Eröffnung des Verfahrens gültigen Kontaktdaten angeben.)

Nachname:

Vorname:

Straße, Hausnummer:

PLZ, Ort:

Insolvenzstatistik



Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die bei den Treuhändern jährlich durchgeführte Erhebung dient der Gewinnung zuverlässiger und bundesweit vergleichbarer Daten zum Ausgang der Restschuldbefreiung. Hierzu wird erfragt, ob die Restschuldbefreiung beispielsweise erteilt oder versagt wurde und welche Gründe ausschlaggebend für eine Versagung waren.

Die Erhebung ist Bestandteil der Insolvenzstatistik. Diese Statistik dient dem Ziel, über das Insolvenzgeschehen in der Bundesrepublik Deutschland zu informieren. Darüber hinaus ist sie ein wichtiger konjunktureller Spätindikator.

Rechtsgrundlagen

Insolvenzstatistikgesetz (InsStatG) vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2589), in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist.

Erhoben werden die Angaben zu § 2 Nummer 4 Buchstabe b bis e InsStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 4 Absatz 1 InsStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 4 Absatz 1 Nummer 2 InsStatG sind die zuständigen Treuhänder auskunftspflichtig.

Nach § 15 Absatz 6 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Die statistischen Ämter dürfen nach § 5 Absatz 1 InsStatG Ergebnisse veröffentlichen, auch wenn Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen, sofern diese Tabellenfelder keine Angaben zur Summe der Forderungen und zur Zahl der betroffenen Arbeitnehmer enthalten.

Eine Übermittlung der erhobenen Angaben ist nach § 5 Absatz 2 InsStatG an oberste Bundes- und Landesbehörden für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen in Form von Tabellen mit statistischen Ergebnissen zulässig, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben zu übermitteln, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, Trennung und Löschung

Name, Nummer und Aktenzeichen des Gerichts, Datum des Eröffnungsbeschlusses, Datum der Beendigung des Restschuldbefreiungsverfahrens, Name und Anschrift des Treuhänders, Name und Anschrift des Schuldners sowie die Angaben über den Ansprechpartner/ die Ansprechpartnerin für Rückfragen sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden spätestens nach Abschluss der Aufbereitung der Insolvenzstatistik vernichtet.

Hinweise zum Ausfüllen:

1. Beantworten Sie die Fragen der Reihe nach.

2. Kreuzen Sie bitte zutreffende Antwort an.

Rücknahme des Antrags

Schuldner/-in verstorben

3. Zahlen tragen Sie bitte rechtsbündig ein.

Hausnummer: 2 3

4. Text tragen Sie bitte in Druckbuchstaben ein.

Bitte beachten Sie die besondere Schreibweise von ä (AE), ö (OE), ü (UE), ß (SS).

Nachname: ... G R O S S M A Y E R

Vorname: H E I N Z - J O E R G

5. Falls Sie eine Antwort korrigieren müssen, nehmen Sie die Korrektur deutlich sichtbar vor.

Rücknahme des Antrags

Schuldner/-in verstorben